

Integration durch Freilassung zum römischen Bürgerrecht Die Vermittlung des Bürgerrechtserwerbs durch privaten Rechtsakt und die Eigenart der Regulierung

I. Die Gemeinschaft und der Fremde

In der Gegenwart, die man als Zeit der Globalisierung wahrnimmt, empfindet man Migration und Integration begrifflicherweise als moderne Themen. Tatsächlich aber gehört die Unterscheidung zwischen den Mitgliedern der jeweils eigenen Gemeinschaft und den Fremden zu den Konstanten, die seit jeher die Ordnung menschlicher Lebensverhältnisse gekennzeichnet haben¹, ebenso wie die Erfahrung, daß bei der Begegnung mit dem Fremden Unterschiede und Spannungen einerseits zu Tage treten, andererseits aber abgemildert werden können. Das galt natürlich auch für die Römer, denen der Gegensatz zwischen dem eigenen Volk und den ‘Anderen’ gut bekannt war². Ebenso selbstverständlich kannten sie das Konzept der Zuwanderung³. Jün-

* Es handelt sich um die ausgearbeitete Fassung eines Vortrags, den ich am 10.12.2021 auf freundliche Einladung von Francesca Lamberti und Peter Gröschler im Rahmen der Tagung ‘Das Recht als Mittel der Inklusion oder der Exklusion? Die Bedeutung des Bürgerrechts für das antike Rechtsleben’ in der Villa Vigoni halten durfte. Aus dem überaus umfangreichen, überwiegend nicht-rechtshistorischen Schrifttum zu Fremdheit und Migration in der Antike kann nachfolgend nur eine Auswahl zitiert werden.

¹ Selbstvergewisserung durch Bestimmung des Eigenen und des Fremden gab es schon immer. Am Anfang seiner Historien (*Hist.* 1.1) und gewissermaßen programmatisch stellt Herodot den Gegensatz zwischen Griechen und ‘Barbaren’ heraus. Die Barbaren zeichnen sich durch Nichtbeherrschung der griechischen Sprache aus (*Hist.* 2.158). Das Konzept dient auch in späteren Zeiten zur Abgrenzung gegenüber den jeweils ‘Fremden’. Zur Geschichte der Übertragung von Begriff und Ausdrucksweise in verschiedene jüngere Kontexte mit dem Ziel einer Abgrenzung von den jeweils ‘Fremden’ vgl. R. Koselleck, *Zur historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe*, in Id., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1979, 218-229; G. Woolf, *Strangers in the City*, in F. M. Simón, F. Pina Polo, J. Remesal Rodríguez (a. c. di), *Xenofobia y racismo en el mundo antiguo*, Barcelona 2019, 127-129 mit weiteren Nachweisen.

² Vgl. P. Veyne, *Humanitas: Die Römer und die anderen*, in A. Giardina (a. c. di), *Der Mensch in der römischen Antike*, Frankfurt am Main 1997, 382-412. Für die Anwendung des Barbarenbegriffs durch die Römer vgl. M. Jantz, *Das Fremdenbild in der Literatur der römischen Republik und der Augusteischen Zeit*, Frankfurt am Main 1995, 191-196 (betreffend *Hispani*) und 227-233 (betreffend *Galli*).

³ Für die Spätantike vgl. R.W. Mathisen, ‘*Becoming Roman, Becoming Barbarian*’: *Roman Citizenship and the Assimilation of Barbarians into the Late Roman World*, in U. Bosma, G. Kessler, L. Lucassen (a. c. di), *Migration and Membership Regimes in Global and Historical Perspective*, Leiden,

gere Forschungen weisen insoweit auf eine ‘hohe Inklusionsbereitschaft’ der Römer hin⁴.

Schon ihre eigenen Anfänge führten die Römer auf Einwanderung zurück: Aeneas und seine Begleiter sollen aus Troia gekommen sein⁵. Bestandteil des Gründungsmythos war auch das sagenhafte Asyl, das Romulus eingerichtet haben soll⁶. Mehreren der Könige Roms wird eine ausländische Herkunft zugeschrieben. Entsprechend verweist die Sage vom Raub der Sabinerinnen auf die Vorstellung, daß man sich mit Fremden verbinden mußte, um zu überleben⁷. Noch später blieb den Römern die Erfahrung des Wachstums der Gemeinschaft durch Zuwanderung vertraut, nämlich auf Grundlage des stetigen Zuzugs von Neusiedlern, die als Plebejer eingegliedert wurden⁸. Für die mittlere Republik wird über Bestimmungen berichtet, nach denen Latiner Aufnahme in die römische Bürgerschaft fanden und mit denen teilweise ein entsprechendes Recht der Latiner auf Zugang verbunden wird⁹. Die Eingliederung in die Gemeinschaft

Boston 2013, 191; Id., *Barbarian Immigration and Integration in the Late Roman Empire: The Case of Barbarian Citizenship*, in P. Sängler (a. c. di), *Minderheiten und Migration in der griechisch-römischen Welt. Politische, rechtliche, religiöse und kulturelle Aspekte*, Paderborn 2016, 153-164.

⁴ Vgl. nur A. Coşkun, *Griechische Polis und Römisches Reich: Die politische und rechtliche Stellung Fremder in der Antike*, in Id., L. Raphael (a. c. di), *Fremd und rechtlos? Zugehörigkeitsrechte Fremder von der Antike bis zur Gegenwart*, Köln 2014, 119; zu verschiedenen Vorbehalten äußert sich A. Coşkun, *Großzügige Praxis der Bürgerrechtsvergabe in Rom? Zwischen Mythos und Wirklichkeit*, Stuttgart 2009.

⁵ Vgl. Vergil *Aeneis* 1.1-7: *Arma virumque cano, Troiae qui primus ab oris | Italiam fato profugus Laviniaque venit | litora ...*; T. Chiusi, *Die Antike und Europas Erinnerungsorte*, in *Forum Classicum* 2018, 168; Ead., *Das Bild des Fremden in Rom. Juristische Mosaiksteine*, in K.M. Girardet, U. Nortmann (a. c. di), *Menschenrechte und europäische Identität. Die antiken Grundlagen*, Stuttgart 2005, 62.

⁶ Liv. 1.8.5-6 und Plutarch, *Romulus* 9.3 betonen den Charakter der Gründung als Zufluchtsort, besonders u.a. für Sklaven; anders insoweit Dion. Hal. 2.15.3-4. Vgl. A. Demandt, *Patria Gentium – das Imperium Romanum als Vielvölkerstaat*, in Id., *Zeitenwende. Aufsätze zur Spätantike*, Berlin 2013, 305-306.

⁷ Liv. 1.9 ss.

⁸ Vgl. Sen. *ad Helv.* 6.3. Auf Grundlage von Skelettuntersuchungen hat man für die Bevölkerung Roms den hohen Anteil von Menschen ermittelt, die an anderen Orten aufgewachsen waren. Zähne und Knochen der Betreffenden weisen ein anderes Muster an umweltbedingt eingelagerten Isotopen auf, als es bei Menschen der Fall ist, die immer in Rom gelebt hatten. Vgl. K. Killgrove, *Migration and Mobility in Imperial Rome*, Chapel Hill 2010, 182-290; S. Hin, *The Demography of Roman Italy. Population Dynamics in an Ancient Conquest Society 201 BCE – 14 CE*, Cambridge 2013, 234-237.

⁹ Vgl. Liv. 41.8.6-12 und dazu F. Vallocchia, *‘Ius migrandi’? Migrazioni latine e cittadinanza romana*, in *Index* 46, 2018, 701-702. Gegen ein Verständnis des sog. ‘*ius migrandi*’ als Individualrecht vgl. W. Broadhead, *Rome’s migration policy and the so-called ius migrandi*, in *Cahiers du Centre Gustave Glotz* 12, 2001, 69-89.

unterlag jedenfalls Regeln, nach denen sich die Stellung des Neubürgers in der Gesellschaft bestimmte. Die Integration des Fremden bedeutete hier, daß jemand innerhalb der römischen Gesellschaftsordnung einen Status bekam, auch wenn dieser zunächst vergleichsweise nachrangig war.

Im übrigen wurde der Nicht Römer noch in der späten Republik und im Prinzipat, als von Rom aus der größte Teil der im Mittelmeerraum bekannten Welt beherrscht wurde, nach wie vor in seiner Fremdheit wahrgenommen. Er mochte frei und andersorts als Bürger anerkannt sein, also über Rechte verfügen, die auf Grundlage des *ius gentium* auf römischer Seite respektiert wurden¹⁰. Gleichwohl war er nicht Teil der römischen Gesellschaftsordnung. Das zeigte sich besonders anschaulich im Theater, wo er seinen Platz auf den oberen Rängen fand, hinter den einfachen Bürgern, unmittelbar vor den Sklaven¹¹. Zu einer vollständigen oder teilweisen Angleichung der Rechtsstellung des Fremden waren verschiedene Wege bekannt. Die Verleihung von *commercium* oder *conubium* beließ den Fremden grundsätzlich in der durch sein anderweitiges Bürgerrecht gekennzeichneten Rechtslage, gab aber Raum für die Begründung nach spezifisch römischem Recht gültiger Rechtsbeziehungen. Auch konnte sie sich auf die Rechtsstellung anderer, etwa der Kinder aus einer mit *conubium* geschlossenen Ehe, auswirken.

Der vollständige rechtliche Eintritt des Fremden in die römische Gesellschaft erfolgte dagegen im Wege des Bürgerrechtserwerbs. Der Betroffene erlangte eine Rechtsposition, die in klassischer Zeit nicht nur bürgerliche Gleichheit im Verhältnis zu anderen Mitgliedern der Gemeinschaft verhielt¹². Sie war vielmehr mit zahlreichen spezifischen Rechten in der *res publica* verbunden. Die Aufnahme als Bürger setzte eine Anerkennung durch die Gemeinschaft voraus. Dieser Umstand machte das Bürgerrecht ebenso wie die für seinen Erwerb geltenden Regeln zu einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Die Verleihung des römischen Bürgerrechts konnte an Peregrine erfolgen, die über eine Rechtsstellung nach fremdem Recht verfügten, aber auch an andere Freie wie etwa die *Latini Iuniani*. Den praktisch wichtigsten Fall des Bürgerrechtserwerbs bildete

¹⁰ Vgl. F. Mercogliano, *Hostes novi cives. Diritti degli stranieri immigrati di Roma antica*, Napoli 2017, 1-73. Zu der für das alte Recht erörterten Vorstellung von der Rechtlosigkeit des Fremden vgl. R. Bierzanek, *Quelques remarques sur le statut juridique des étrangers à Rome*, in *IVRA*, 13, 1962, 89-109.

¹¹ M. Avenarius, *Vom théatron zur Bühne totalitärer Gesellschaftsstrukturen. Die Rezeption griechischer Elemente in die Theaterordnung des Prinzipats, deren Instrumentalisierung zur politischen Einvernahme der Gesellschaft und die staatsbezogene Ausgestaltung des Ehe- und Familienrechts*, in F. Lamberti, P. Gröschler, F. Milazzo (a. c. di), *Il diritto romano e le culture straniere. Influenze e dipendenze interculturali nell'antichità*, Lecce 2015, 74-75.

¹² Vgl. grundlegend A.N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, Oxford 1939, 167 ss.

aber für lange Zeit die Freilassung eines Sklaven. Dieser war bis zu seiner Freilassung in rechtlicher Hinsicht ein Außenstehender. Allerdings war dieses 'Außenstehen' in den meisten Fällen nicht allein auf Rechtsgründe zurückzuführen.

II. *Der Erwerb des Bürgerrechts durch Freilassung*

Wir wollen den Bürgerrechtserwerb als einen entscheidenden Schritt zur Integration in die Gesellschaft wahrnehmen. Dies gilt nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern auch in tatsächlicher: Wir wissen, daß sich Freigelassene, wie vielfach dokumentiert ist, besonders demonstrativ mit Attributen des Bürgers präsentierten, um auf diese Weise ihre Zugehörigkeit herauszustellen. Dafür gab es begünstigende Umstände. So konnten sich Freigelassene, wie Rostovtzeff ausgeführt hat, hervorragend in die römische Gesellschaft eingliedern¹³. Der Autor stellte heraus, daß sich ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten kaum von denen der Freigeborenen unterschieden und daß sie zugleich in besonderer Weise einen spezifisch unternehmerischen Geist repräsentierten¹⁴. Nicht selten hatten sie sich in Tätigkeiten bewährt, die man heute den freien Berufen zurechnen würde, und sich dadurch relatives Ansehen erworben¹⁵. Das Instrument der Freilassung schuf also auch in dieser Hinsicht günstige Bedingungen für die Integration: die spezifische Motivation zur Orientierung an den bestehenden gesellschaftlichen Maßstäben.

Die Freilassung ermöglichte also, daß tüchtige und bewährte Menschen zum Bürgerrecht gelangten und dadurch mit rechtlichen Mitteln integriert wurden. Chiusi spricht sogar von einer «integrativen Tendenz Roms und seiner Rechtsordnung»¹⁶. Das erwies sich offenbar als günstig für das römische Gemeinwesen¹⁷. Konkurrierende Mächte sahen dies deutlich, wie sich an dem bekannten

¹³ Vgl. M. Rostovtzeff, *The Social and Economic History of the Roman Empire*, vol. 1, Oxford 1957², 187, 190 u. *passim*.

¹⁴ Rostovtzeff, *The Social and Economic History* cit. 57-58; vgl. J. Andreau, *Der Freigelassene*, in Giardina, *Der Mensch* cit. 200-201.

¹⁵ Andreau, *Der Freigelassene* cit. 202-203.

¹⁶ Chiusi, *Die Antike* cit. 173; vgl. Ead., *Das Bild* cit. 69.

¹⁷ Der Zusammenhang zwischen Verdiensten und Aufnahme in die Bürgerschaft erweist sich im Rahmen der Vergabe des Bürgerrechts durch Ausnahmeregelung für Nicht Römer und Sklaven gleichermaßen. Cicero, *pro Balbo* 23-24 erörtert die Richtigkeit der Verleihung des Bürgerrechts an verdiente Fremde und setzt sie in Beziehung zur Belohnung tüchtiger Sklaven, die gelegentlich von Staats wegen das Bürgerrecht verliehen bekämen, wenn sie sich um das Gemeinwohl verdient gemacht hätten (*bene de re publica meritos*).

Brief (wohl von 215 v. Chr.) erweist¹⁸, mit dem König Philipp V. von Makedonien die thessalische Gemeinde Larissa aufforderte, bestimmte Maßnahmen gegen den Bevölkerungsrückgang zu ergreifen, und sie auf die Praxis der Römer verwies. Er erklärte, daß die Römer «sogar die Sklaven (καὶ τοὺς οἰκέτας) nach ihrer Freilassung in den Bürgerverband aufnehmen», und auf diese Weise nicht nur ihren eigenen Staat stark gemacht, sondern auch noch zahlreiche Kolonien gegründet hätten¹⁹. Es ist nicht sicher, ob der König die Larissäer geradezu zur Freilassung und Aufnahme von Sklaven aufforderte²⁰, doch dürfte feststehen, daß er jedenfalls die Stärke der Römer u.a. auf deren Bereitschaft zurückführte, die Bürgerschaft aus den Reihen der Sklaven zu ergänzen.

Daß es nicht dasselbe war, ob man freie Nichtbürger oder ehemalige Sklaven in die Bürgerschaft aufnahm, war auch den Römern bewußt. Dem Freigelassenen haftete auf Dauer der Makel der unfreien Geburt an²¹. Das Recht führte hierauf den Ausschluß von der Besetzung bestimmter öffentlicher Ämter zurück. Teilweise

¹⁸ Der Brief ist als Teil eines inschriftlich überlieferten Volksbeschlusses erhalten, mit dem die Gemeinde Larissa der Aufforderung des Königs nachkam, indem sie mindestens 200 Menschen das Bürgerrecht verlieh; W. Dittenberger (a. c. di), *Sylloge Inscriptionum Graecarum*, vol. 2, Leipzig 1917³, n. 543; H. Dessau, *ILS*. 2,2, n. 8763 (hat nur einen Teil der Inschrift, nämlich den zweiten von zwei enthaltenen Briefen des Königs). Dazu Th. Mommsen, *König Philipp V und die Larissäer*, in *Hermes* 17, 1882, 480-482 (= *Gesammelte Schriften*, vol. 4, 1906³, rist. Zürich 1994, 52-53); C. Masi Doria, *Zum Bürgerrecht der Freigelassenen*, in M.J. Schermaier, Z. Végh (a. c. di), *Ars boni et aequi. Festschrift für Wolfgang Waldstein*, Stuttgart 1993, 232; M. Gelzer, *Römische Politik bei Fabius Pictor*, in *Hermes* 68, 1933, 146; E. Cavaignac, *Sur un passage de la lettre de Philippe aux Larisséens. Philippe et les institutions romains*, in *Revue de Philologie*, nouvelle série 33, 1909, 179-182; E. Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung in der griechisch-römischen Welt*, Hildesheim 2017², 222 u. 231. Zur Datierung A. Dreizehner, *Die rhetorische Zahl. Quellenkritische Untersuchungen anhand der Zahlen 70 und 700*, München 1978, 36-39 mit weiteren Nachweisen.

¹⁹ Ähnliche Überlegungen verbindet Dion. Hal. 4.23 mit Servius Tullius. Vgl. H. Chantraine, *Zur Entstehung der Freilassung mit Bürgerrechtserwerb in Rom*, in *ANRW*. I,2, Berlin 1972, 59; L. Capogrossi Colognesi, *Cittadini e territorio. Consolidamento e trasformazione nella 'civitas Romana'*, Roma 2000, 39.

²⁰ Hierzu neigt Demandt, *Patria Gentium* cit. 307, dagegen K.-W. Welwei, *Neue Forschungen zur Rechtsstellung der Penesten*, in P. Mauritsch, W. Petermandl et al. (a. c. di), *Antike Lebenswelten. Konstanz – Wandel – Wirkungsmacht. Festschrift für Ingomar Weiler zum 70 Geburtstag*, Wiesbaden 2008, 407. Vgl. auch P. Witzmann, *Integrations- und Identifikationsprozesse römischer Freigelassener nach Auskunft der Inschriften (1. Jh. v. Chr.)*, in A. Haltenhoff, A. Heil, F.-H. Mutschler (a. c. di), *O tempora, o mores! Römische Werte und römische Literatur in den letzten Jahrzehnten der Republik*, München 2003, 289-321.

²¹ Über den im Hinblick auf gesellschaftlichen Umgang relativ liberalen Maecenas erfahren wir, daß er zwar nicht mit Freigelassenen verkehrte, wohl aber immerhin mit deren Abkömmlingen: Horaz, *serm.* 1.6 erklärt, für Maecenas sei es nicht darauf angekommen, ob die Väter (!) seiner Gäste frei geboren waren.

durften die Kinder bestimmte Ämter bekleiden, teilweise erst entferntere Abkömmlinge²². Gewissermaßen zum Ausgleich dafür, daß sie insoweit an einem Aufstieg im *cursus honorum* gehindert waren, konnten Freigelassene bestimmte andere attraktive Positionen bekleiden, etwa im Kollegium der *seviri Augustales*, die in die Pflege des Kaiserkults eingebunden waren²³. Ausnahmen wie die Versetzung in die Rechtslage eines Freigeborenen (*restitutio natalium*) blieben ein Gnadentat.

Eine wichtige Stärkung erfuhr die Stellung des Freigelassenen mit dem Beginn der klassischen Rechtswissenschaft. Diese machte Ernst mit der Freiheit des *libertus* und drängte die Verpflichtungen zurück, die mit Rücksicht auf seine frühere Sklaverei fortbestanden. Dadurch förderte sie die Gleichstellung mit Freigeborenen in allen rein privatrechtlichen Bereichen. Ein wichtiger Schritt war in dieser Hinsicht die Neuordnung des Patronatserbrechts seit Servius, mit der die *societas Rutiliana* abgeschafft wurde²⁴. Jedenfalls wurde die Integration der *liberti* in klassischer Zeit sicherlich dadurch gefördert, daß der zivilrechtsgemäß Freigelassene grundsätzlich dieselbe Freiheit genoß wie andere Bürger. In einer Senatsdebatte von 56 n. Chr. über die Frage, ob in bestimmten Fällen eine Rücknahme der Freilassung wegen Fehlverhaltens möglich sein sollte²⁵, sprach entscheidend gegen diesen Gedanken, daß die Vorfahren mit guten Gründen eine zwar hierarchisch gegliederte Gesellschaft eingeführt hätten, in der die Freigelassenen bestimmte Positionen nicht erreichten, daß die Freiheit selbst jedoch ein gemeinsames Gut sei: *non frustra maiores, cum dignitatum ordinum dividerent, libertatem in communi posuisse*²⁶. So kam die Rückversetzung in den Sklavenstand (wegen Undankbarkeit) nur sehr selten vor²⁷. Wer also seinen Sklaven in den Formen des *ius civile* freiließ, machte ihn zum nahezu vollberechtigten Mitglied der Bürgerschaft, und daran war anschließend fast nichts mehr zu ändern.

²² Vgl. M. Avenarius, *Marc Aurel und die Dogmatik des römischen Privatrechts. Kaiserliche Rechtspflege im System der Rechtsquellen und die Ausfüllung von Gestaltungsspielräumen in einer Übergangszeit der Rechtsentwicklung*, in M. van Ackeren, J. Opsomer (a. c. di), *Selbstbetrachtungen und Selbstdarstellungen. Der Philosoph und Kaiser Marc Aurel im interdisziplinären Licht*, Wiesbaden 2012, 209.

²³ G. Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, Stuttgart 2011⁴, 175-177; Andreau, *Der Freigelassene* cit. 217.

²⁴ M. Avenarius, *Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum*, Göttingen 2005, 126 u. 514.

²⁵ Tac. *ann.* 13.26.1, 27.

²⁶ Tac. *ann.* 13.27.2 erklärt, die Möglichkeit, dem Betroffenen aufgrund von Reue die vollen Wirkungen der Freilassung vorzuenthalten, bestehe nur bei Freilassung unter Verzicht auf die zivilrechtlichen Formen: der formlos Freigelassene verbleibe nämlich sozusagen in den Fesseln der Sklaverei.

²⁷ Kaiserliches Sonderrecht ermöglichte in Einzelfällen eine Zurückversetzung in die Stellung des Sklaven; vgl. D. 4.2.21 pr. (Paul. 11 *ad ed.*); D. 25.3.6.1 (Mod. *lb. sg. de manum.*); D. 38.2.32 (Marcell. 10 *dig.*); D. 37.14.5 pr. (Claudius bei Marcian. 13 *inst.*); Suet. *Claud.* 25.3; ferner Andreau, *Der Freigelassene* cit. 211.

III. Ein 'merkwürdig sorgloses' Recht der Bürgerrechtsverschaffung?

Fritz Schulz hat in seinen 'Prinzipien des römischen Rechts' den Eindruck formuliert, das römische Recht verhalte sich gegenüber dem Erhalt des Bürgerrechts durch Geburt und Freilassung «merkwürdig sorglos»²⁸. Im Hinblick auf die Freilassung zum Bürgerrecht fällt ihm auf, daß sie durch rein *privates* Handeln erfolgen konnte. Schulz findet es in diesem Zusammenhang

«bemerkenswert [...], daß der Sklave eines römischen Bürgers mit der Freilassung das Bürgerrecht erwirbt, ohne daß dem Staate das Recht zustünde, bei der Freilassung irgendwie mitzuwirken und das Eindringen unerwünschter Personen in den Kreis der römischen Bürger zu verhindern»²⁹.

Welcher Art die vorstellbaren 'Sorgen' sind, die Schulz hier andeutet, können wir aus dem Zusammenhang schließen. Sie betreffen jedenfalls nicht die Möglichkeit einer Aufnahme Krimineller, denn die für diesen Fall geltenden Regeln werden als Ausnahmen mitgeteilt. Schulz formuliert seine Bemerkungen vielmehr im Anschluß an die Darstellung bestimmter Bemühungen um die Wahrung der Übereinstimmung von «Nation und Zivität», also offenbar um die ethnische Homogenität der Bürger. Was Schulz hier feststellt, ist eine aus seiner Sicht erstaunliche Bereitschaft zur freimütigen und wenig regulierten Aufnahme ethnisch Fremder.

Wir wollen dem Gedanken nachgehen und im Folgenden die Wahrnehmung ethnischer Fremdheit aus römischer Sicht (IV. u. V.), die Bedeutung der Verschaffung des Bürgerrechts durch private Freilassung (VI.), die historischen Gründe dafür (VII.) sowie schließlich bestimmte Mechanismen zur Regulierung der privaten Freilassung (VIII.) erörtern.

IV. Die ethnische und kulturelle Fremdheit vieler Sklaven

Für lange Zeit gehörten Sklaven zwar nicht zwangsläufig, aber doch typischerweise nicht-italischen Völkern an³⁰. Ethnische Fremdheit bildete den Regelfall, solange es sich überwiegend um Kriegsgefangene aus den großen Eroberungsfeldzügen handelte³¹. Beginnend also mit den punischen Kriegen und

²⁸ F. Schulz, *Prinzipien des römischen Rechts*, Berlin 1934, rist. 1954, 83.

²⁹ Schulz, *Prinzipien* cit. 83.

³⁰ Vgl. S. Treggiari, *Roman Freedmen during the Late Republic*, Oxford 1969, 215 u. 231-232. Da sich die großen Eroberungskriege gegen außeritalische Gegner richteten, war der Fall, daß ein Mensch römisch-italischer Abstammung in die Sklaverei gelangt war und später nach römischem Recht wieder freigelassen wurde, offenbar relativ selten.

³¹ Alföldy, *Römische Sozialgeschichte* cit. 76; O. Robleda, *Il diritto degli schiavi nell'antica Roma*, Roma 1976, 156.

noch bis zur Zeit Trajans wurden Angehörige anderer Völker in großer Zahl als Gefangene verschleppt und bildeten zahlenmäßig den wichtigsten Anteil unter den Sklaven³². Viele durften mit ihrer Freilassung sehnern, und diese Aussicht soll sogar manchen Nichtrömer dazu veranlaßt haben, über den Selbstverkauf in die Sklaverei eine spätere *manumissio* und damit bessere Aufstiegsmöglichkeiten anzustreben³³. Kriegsgefangene Sklaven hatten jedenfalls, wie Cicero berichtet, vielfach eine realistische Aussicht darauf, nach sechs Jahren guter Arbeit freigelassen zu werden³⁴. Diese Menschen gelangten also nach einer Zeitspan-

³² Vgl. Alföldy, *Römische Sozialgeschichte* cit. 57. Mehrere Autoren, die vor diesem Hintergrund den Entstehungsgrund der Sklaverei hauptsächlich in den Krieg verlegen, verweisen für die behauptete, pseudo-etymologisch von *servare* abgeleitete Bedeutung von *servus* auf einen Schluß a maiore ad minus: Wer den überwundenen Gegner im Krieg sogar rechtmäßig hätte töten können und ihn davor freiwillig 'bewahrt' hat (*servare*), dem steht jedenfalls das Recht zu, über den Gefangenen uneingeschränkt zu verfügen; D. 50.16.239.1 (Pomp. *lb. sg. ench.*); dazu S. Tafaro, *Schiavitù*, in H. Altmeppen, I. Reichard, M.J. Schermaier (a. c. di), *Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2009, 1238-1239; D. 1.5.4 (Flor. 9 *inst.*); I. 1.3.3; dazu R. Lambertini, *L'etimologia di 'servus' secondo i giuristi romani*, in V. Giuffrè (a. c. di), *Sodalitas. Scritti in onore di Antonio Guarino*, vol. 5, Napoli 1984, 2386 ss. Vgl. M. Avenarius, *Einleitung*, in Id. (a. c. di), *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei* (CRRS), vol. IV,3, Stuttgart 2017, 4.

³³ Vgl. Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung* cit. 229; Ead., *Sklaven und Freigelassene*, in K. Scherberich (a. c. di), *Neues Testament und Antike Kultur*, vol. 2, Neukirchen-Vluyn 2011, 98; J. Ramin, P. Veyne, *Droit romain et société. Les hommes libres qui passent pour esclaves et l'esclavage volontaire*, in *Historia* 30, 1981, 472-497. Auf verschiedene Motive für die Selbstversklavung verweist nun M. Silver, *Contractual Slavery in the Roman Economy*, in *AHB*. 25, 2011, 73-132, auf einen nicht unerheblichen Anteil freiwillig Versklavter aus dem griechischen Osten am frühkaiserzeitlichen Bestand an Sklaven Id., *The Role of Slave Markets in Migration from the Near East to Rome*, in *Klio* 98, 2016, 184-202. Dion Chrys. *orat.* 15.23 referiert die Wahrnehmung, daß 'unzählige Freie sich selbst verkaufen, so daß sie aufgrund Vertrags Sklavendienste leisten (ὥστε δουλεύειν κατὰ συγγραφήν), gelegentlich sogar unter keineswegs maßvollen, sondern überaus beschwerlichen Bedingungen'. Daß die Freilassungsperspektive realistisch war und die Aussicht auf den damit verbundenen Erwerb des römischen Bürgerrechts so attraktiv, daß es sich dafür sogar lohnte, eine vorherige Versklavung in Kauf zu nehmen, wird bei Petronius karikiert: Ein Tischgenosse aus dem Satyricon berichtet, daß er einmal Sohn eines Königs gewesen sei. Er erklärt, er habe es vorgezogen, auf dem Weg über die Versklavung Römer zu werden, als Fremder zu bleiben (Petron. *sat.* 57.4). Verständlich ist die Anspielung unter den Bedingungen des frühen Prinzipats, als sich die Verknüpfung von Freilassung und Bürgerrechtserlangung verfestigt hatte und das klassische Recht die Patronatsrechte so weitgehend begrenzt hatte, daß die Rechtsstellung des Freigelassenen ganz überwiegend der des Freigeborenen entsprach. Nun war es offenbar nicht ausgeschlossen, daß die Aussicht, über die Freilassung römischer Bürger zu werden, auch aus der Außenperspektive als reizvoll erschien.

³⁴ Cic. *Phil.* 8.32: *cum in spem libertatis sexennio post sumus ingressi diutiusque servitutem perpessi quam captivi frugi et diligentes solent*. Jedenfalls in städtischen Verhältnissen hatte ein Sklave offenbar eine realistische chance, zur Freiheit zu gelangen. Hinweise auf entsprechende Vorstellungen und Erwartungen hat Hahn auf Grundlage von Artemidors *Oneirokritika* aus dem 2. Jhd. n. Chr. herausgearbeitet; Vgl. I. Hahn, *Traumdeutung und gesellschaftliche Wirklichkeit*.

ne zum römischen Bürgerrecht, nach der sie diejenigen Merkmale, die sie als 'fremd' erscheinen lassen mochten, kaum vollständig abgelegt haben dürften. Ihre Namen, die sie nach ihrer Freilassung als Cognomina führten, wiesen auf ihre ethnische Zugehörigkeit hin. Der Umstand, daß sie als Angehörige eines fremden Volks versklavt worden waren, prägte ihre Selbstwahrnehmung³⁵, und manche Freigelassenen wahrten die Anhänglichkeit an ihre Heimat, in die sie vermögend und einflußreich zurückkehrten³⁶. Mit dem Versiegen des Zustroms neu Versklavter vergrößerte sich freilich der Anteil der als Sklaven aufgenommenen Ausgesetzten (*expositi*) und der unfrei Geborenen, deren Fremdheit mangels spezifischer Prägung durch eine nicht-römische Kultur weniger auffallen mochte.

Durch die Integration dieser Menschen veränderte sich die Gesellschaft selbst, denn mit der Freilassung eines Sklaven zum Bürgerrecht wandelte sich dessen bisherige Stellung um in diejenige eines ehemaligen Sklaven, während seine ethnische Zugehörigkeit bestehen blieb. Wir dürfen uns die Zusammensetzung der Bevölkerung vieler römischer Städte in der hohen Kaiserzeit als ethnisch relativ heterogen vorstellen³⁷. Neben der freiwilligen Migration im Mittelmeerraum, die besonders im frühen Prinzipat durch die Bedingungen der Friedensordnung begünstigt worden war und die prosperierenden städtischen Zentren anwachsen ließ³⁸, haben hierzu

Artemidorus Daldianus als sozialgeschichtliche Quelle, Konstanz 1992, 30-31 sowie Alföldy, *Römische Sozialgeschichte* cit. 191; Id., *Antike Sklaverei. Widersprüche, Sonderformen, Grundstrukturen*, Bamberg 1988, 15.

³⁵ Manchmal wird auf die ursprüngliche Fremdheit hingewiesen: In Rom wurde die Grabinschrift des C. Annius Dionysius gefunden, die berichtet, er sei mit 9 Jahren in Gefangenschaft geraten, anschließend 12 Jahre lang Sklave gewesen und habe insgesamt 70 Jahre lang gelebt (*CIL*. VI 11712). Die Grabinschrift für L. Aemilius Hippolytus (*CIL*. II 4319) teilt mit, dieser im Alter von 97 Jahren verstorbene Freigelassene sei der Abstammung nach Grieche gewesen (*fuit natione Graecus*).

³⁶ Um einen solchen Fall handelt es sich bei Publius Aelius Onesimus, einem Freigelassenen Hadrians, der seiner *patria*, der phrygischen Stadt Nacolia (Nakoleia), 200.000 Sesterzen mit der Auflage zuwendete, sie anzulegen und die Zinsen zu verteilen (*CIL*. III 6998).

³⁷ Vgl. Sen. *ad Helv.* 6.3-4. Für die Stadt Rom vgl. O. Elder, *Population, Migration and Language in the City of Rome*, in J. Clackson et al. (a. c. di), *Migration, Mobility and Language Contact in and around the Ancient Mediterranean*, Cambridge 2020, 268-295. Der Befund stößt offenbar noch heute auf Empfindlichkeiten. Dies erweist sich an einer Debatte, die im Sommer 2017 in britischen Medien über die Historizität der ethnischen Durchmischung der Bevölkerung im römischen Britannien geführt worden ist. Ein von der BBC produzierter Film, in der eine Familie mit einigen dunkelhäutigen Mitgliedern dargestellt worden war, rief neben Einwänden auch polemische Angriffe hervor. Im August desselben Jahres wies die Historikerin Mary Beard die Kritik im Rahmen ihres Blogs im Times Literary Supplement zurück (<https://www.the-tls.co.uk/articles/roman-britain-black-white/>, zuletzt abgerufen am 18.5.2022).

³⁸ Vgl. C. Moatti, *Translation, Migration, and Communication in the Roman Empire: Three Aspects of Movement in History*, in *Classical Antiquity* 25, 2006, 117.

auch Sklaverei und Freilassung beigetragen. Zwar handelte es sich bei Menschen, die im Zusammenhang mit Kriegshandlungen als Sklaven verschleppt wurden, natürlich *nicht* einfach um 'Migranten'³⁹. Bei ihnen aber stellte sich nach der Freilassung in ähnlicher Weise die Aufgabe der Integration. Diese hat man gelegentlich offenbar als Problem wahrgenommen.

V. Die Bewertung ethnischer Fremdheit und Maßnahmen zur Begrenzung

Im frühen Prinzipat war der Anteil der Freigelassenen an der Gesamtbevölkerung so hoch geworden, daß man Maßnahmen zur Beschränkung von Freilassungen traf. Im Mittelpunkt der rechtlichen Regelungen standen die *lex Fufia Caninia* und die *lex Aelia Sentia*. Als Motivation für die auf diesem Wege eingeführten Freilassungsbeschränkungen wird teilweise vermutet, man habe eine «Überfremdung der römisch-italischen Nationalität durch ausländische Elemente» befürchtet⁴⁰. Der selbst des Rassismus zweifellos unverdächtige Schulz schreibt 1934 in der Sprache der Zeit, Augustus habe die «rassische Reinhaltung» des Volkes bewirken wollen⁴¹. Auf derartige Motive könnte Suetons Bericht hindeuten, der *princeps* habe das Volk von jeder Blutsvermischung mit Angehörigen fremder Völker oder Sklaven rein und unverdorben (*incorruptum*) zu erhalten versucht, und mit diesem Ziel habe er Bürgerrechtsverleihungen sowie Freilassungen eingeschränkt⁴². Nachdem infolge des Bundesgenossenkrieges das römische Bür-

³⁹ Die Unterscheidung ist für die Bewertung der Sklaverei wichtig. Im März 2017 erregte der US-Wohnungsbauminister Ben Carson Aufsehen, indem er die (US-amerikanischen) Sklaven als 'Einwanderer' («immigrants») bezeichnete, und man ihn teilweise so verstand, als habe er damit eine – zweifellos unhistorische – Eigenverantwortung derselben für ihren Aufenthalt in den Sklavenhalterstaaten suggerieren wollen. (<https://www.nytimes.com/2017/03/06/us/politics/ben-carson-refers-to-slaves-as-immigrants-in-first-remarks-to-hud-staff.html>, zuletzt abgerufen am 18.5.2022). Soweit – abweichend – im Schrifttum der mit der Verschleppung bewirkte Ortswechsel zum Anlaß dafür genommen wird, von Migration zu sprechen, wird richtigerweise auf deren Erzwingung hingewiesen. Vgl. Hin, *The Demography* cit. 213 («involuntary migration»).

⁴⁰ Dies vermuten u.a. H. Honsell, in H. Honsell, Th. Mayer-Maly, W. Selb, *Römisches Recht*, Berlin 1987⁴, 74; B. Biondi, *La legislazione di Augusto*, in Id., *Scritti giuridici*, vol. 2, Milano 1965, 160-164; C. Venturini, *Sulla legislazione augustea in materia di 'manumissiones'*, in Giuffrè (a c. di), *Sodalitas* 5 cit. 2455-2476; Robleda, *Il diritto degli schiavi* cit. 156; L. Rodriguez Alvarez, *Las leyes de las manumissiones en época augustea*, Oviedo 1978, 61-62 u. 169. Eine Andeutung in dieser Hinsicht findet sich auch bei M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, vol. 1, München 1971², 296-297. Für abweichende Vermutungen hinsichtlich der Motive vgl. unten Fn. 90.

⁴¹ Schulz, *Prinzipien* cit. 82.

⁴² Suet. *Aug.* 40.3.

gerrecht auf ganz Italien ausgedehnt worden war, hätte Augustus die Identität der römisch-italischen Bevölkerung stärken wollen. Schulz stellt es so dar, als seien die entsprechenden Maßnahmen erfolglos geblieben⁴³.

Insgesamt aber dürften Xenophobie, Überfremdungsbefürchtungen oder Rassismus nur eine begrenzte Bedeutung gehabt haben⁴⁴. Allerdings sind verschiedene Äußerungen belegt, die wir mit einiger Sicherheit als rassistisch wahrnehmen dürfen. Hierher gehört sicherlich Cassius' Begründung für seine Strenge gegenüber Sklaven. Tacitus berichtet, Cassius habe eine große Zahl der in Häusern der Oberschicht tätigen Sklaven wegen ihrer fremden Rasse und Kultur für nicht verlässlich gehalten und Härte empfohlen, um sie unter Kontrolle zu halten⁴⁵. Nicht immer kommt diese Denkweise in den Quellen direkt zum Ausdruck. Ando weist richtigerweise darauf hin, daß sich hinter bestimmten Ausdrucksformen, die sich nicht direkt auf ethnische Merkmale beziehen, gleichwohl rassistische Konzepte verbergen können⁴⁶.

In bestimmten Fällen referieren die Quellen eine Abwertung ethnischer Fremdheit, die in dienender Funktion eingesetzt wird. Wenn z.B. Cicero in *pro Scauro* als negatives Merkmal der Sardinier hervorhebt, daß sie 'afrikanisches' Blut hätten⁴⁷, zeigt sich, daß die Herabsetzung nicht absolut, sondern im Zusammenhang mit der Situation zu verstehen ist: Sie begünstigt die Erreichung der im Verfahren verfolgten Ziele⁴⁸. Ähnlich dürfte es zu erklären sein, wenn Cicero in den Reden für Fonteius und Flaccus die von den klagenden Provinzbewohnern benannten Zeugen, also Gallier bzw. Griechen, als böseartig darstellt⁴⁹. Entsprechend wird die Motivationslage unter den Bedingungen gewaltsamer Konflikte gewesen sein. Die abstoßenden Darstellungen von Angehörigen fremder Völker, die sich auf der Marc-Aurel-Säule finden, dürften z.B. dadurch motiviert sein, daß es sich gerade um Feinde handelt⁵⁰.

⁴³ Schulz, *Prinzipien* cit. 82.

⁴⁴ Vgl. insbesondere die eigens diesem Gegenstand gewidmeten Vorlesungen von A.N. Sherwin-White, *Racial Prejudice in Imperial Rome*, Cambridge 1971, 60-61 u. *passim*.

⁴⁵ Vgl. Tac. *ann.* 14.44.3: «Verdächtig war den Vorfahren das Wesen der Sklaven (*ingenia servorum*), selbst als sie noch in denselben Landgütern oder Häusern geboren wurden. [...] Nachdem wir nun aber Völker in der Dienerschaft haben, die abweichende religiöse Gebräuche und einen fremden Gottesdienst oder gar keinen kennen, kann man diese Jauchegrube (*conluviem istam*) nur mit Einschüchterung im Zaum halten». Dazu Sherwin-White, *Racial Prejudice* cit. 83.

⁴⁶ C. Ando, *Race and Citizenship in Roman law and administration*, in Simón, Pina Polo, Remesal Rodríguez, *Xenofobia y racismo* cit. 175-188 mit Nachweisen.

⁴⁷ Cic. *pro Scauro* 42.

⁴⁸ Vgl. W. Stroh, *Cicero. Redner, Staatsmann, Philosoph*, München 2016³, 28.

⁴⁹ Cic. *pro Fonteio* 4 sowie 29, 32 u.ö.; *pro Flacco* 10 ss.

⁵⁰ Entsprechend werden weitere Äußerungen im Zusammenhang mit Konflikten zu verstehen sein: Livius läßt den Feldherrn T. Quinctius erklären, Syrer hätten *servilia ingenia* (Liv. 35.49.8),

Daß die jeweils negative Bewertung bestimmter ethnischer Merkmale in einem bestimmten Kontext zu erklären ist, macht sie nicht weniger abstoßend, verschiebt allerdings den Schwerpunkt. Das gilt auch für den Fall, daß sie erfolgt, um Sklaven schlechtzumachen. Die abwertende Bezeichnung von Sklaven, wie sie etwa mit Varros berühmter Einordnung als ‘sprechender Nutzgegenstand’ (*instrumentum vocale*) einhergeht⁵¹, findet gelegentlich auch unter Hinweis auf ethnische Merkmale statt. Dies zeigt sich etwa, wenn Cicero in seiner Rede *in Pisonem* negativ bewertete physische Merkmale von Nichtrömern mit der Sklaveneigenschaft der gemeinten Menschen verbindet⁵². Er spricht von dem ‘dunklen Teint des Sklaven’ in der Absicht, den Betroffenen schlechtzumachen⁵³. Der Standpunkt aber, der ethnisch Fremde sei ‘richtigerweise’ Sklave, begegnet nicht. Aristoteles’ Auffassung, alle Nicht-Griechen seien von Natur aus Sklaven (φύσει δοῦλοι), Griechen dagegen allenfalls aufgrund positiven Rechts⁵⁴, entspricht nicht römischer Wahrnehmung.

Selbst im *locus classicus*, jenem berühmten Abschnitt aus Juvenals drit-

und einen Konsul gegenüber seinen Soldaten, die aktuellen Gegner, Syrer und Griechen aus Asien, seien zur Sklaverei geboren (Liv. 36.17.5). Wieder anders ist Ciceros Vorwurf (*Phil.* 2.41) gegenüber einem testamentarisch Begünstigten zu verstehen, er habe sich von einem Verstorbenen zum Erben einsetzen lassen, von dem er nicht einmal wisse, ob er schwarz oder weiß sei. Hier betrifft die Mißbilligung gar nicht eigentlich die Hautfarbe, sondern die fehlende Nähebeziehung zwischen den Beteiligten, die die Erbeinsetzung als unangemessen erscheinen ließ.

⁵¹ Varr. *de re rust.* 1.17.1; vgl. M. Bretone, *Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian*, München 1998², 197.

⁵² Cic. *in Pis.* 1.

⁵³ Daß der griechisch-römischen Antike die Verknüpfung von Hautfarbe und Sklaverei völlig fremd gewesen wäre, ist offenbar nicht richtig. Vgl. aber E. Herrmann-Otto, *Die Sklaverei in antiken Theorien und deren Bedeutung für die moderne Menschenrechtsdiskussion*, in Ead., *Grundfragen der antiken Sklaverei. Eine Institution zwischen Theorie und Praxis*, Hildesheim 2015, 48. Hierher könnte eine Bemerkung des Kirchenvaters Origines gehören, falls dessen nicht direkt überlieferter Standpunkt durch Rufin von Aquileia zutreffend wiedergegeben wird. Danach soll die Sklaverei der Ägypter durch den Frevel ihres Stammvaters Ham (Gen. 9.21-27) gerechtfertigt gewesen sein, und «nicht unverdient bildet ihre *decolor posteritas* die Niedrigkeit ihres Volkes ab» (Rufin. *ad Orig.* hom. 16 Gen.). Im übertragenen Sinne kennzeichnet ‘*decolor*’ eine Abwertung, im handgreiflichen eine dunkle Farbe der Nachkommen. Hier werden verschiedene Auffassungen vertreten. Zu dem letztgenannten Verständnis neigt B. Braude, *Cham et Noé. Race, esclavage et exégèse entre islam, judaïsme et christianisme*, in *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 57,1, 2002, 114-117; dazu Herrmann-Otto, *Die Sklaverei* cit. 46-48. Für ein Verständnis im übertragenen Sinn («liederliche Nachkommenschaft») vgl. nun P. Habermehl (a. c. di), *Origenes. Werke mit deutscher Übersetzung*, Bd. 1/2: *Die Homilien zum Buch Genesis*, Berlin 2011, 279.

⁵⁴ Arist. *Pol.* 1.1.4; 2.13 u. *passim*. Vgl. E. Flaig, *Den Untermenschen konstruieren. Wie die griechische Klassik den Sklaven von Natur erfand*, in R. von den Hoff, S. Schmitt (a. c. di), *Konstruktionen von Wirklichkeit. Bilder im Griechenland des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.*, Stuttgart 2001, 27-49.

ter Satire, in der der Autor der als explizit xenophob gezeichneten Figur des Umbricius dezidiert rassistische Vorstellungen in den Mund legt⁵⁵, zielen die Angriffe in der Hauptsache auf etwas anderes, nämlich auf die Verknüpfung von nicht-römischer Herkunft mit fremden Verhaltensweisen. Umbricius erklärt im Hinblick auf Rom (Iuv. *sat.* 3.60-65):

*Non possum ferre, Quirites, | graecam urbem. quamvis quota portio faecis
Achaei. | iam pridem Syrus in Tiberim defluxit Orontes | et linguam et mores
et cum tibicine chordas | obliquas nec non gentilia tympana secum | vexit et ad
circum iussas prostare puellas.*

«Ich kann, ihr Quiriten, diese griechische Stadt nicht ertragen, obwohl die Achai-er ja nur einen Teil des Abschaums bilden. Schon lange hat sich der syrische Orontes in den Tiber ergossen und Sprache und Sitten und mit dem Flötisten auch gebogene Saiteninstrumente sowie fremde Pauken mit sich gebracht und Mädchen, die sich beim Circus darbieten müssen.»

Umbricius erklärt anschließend ausführlich, woher die Menschen kommen, was an ihnen fremd ist und warum sie in Rom Erfolg haben. Die Satire greift einen Standpunkt auf, der offenbar verschiedentlich vertreten wurde, wenn er hier auch sicherlich überzeichnet dargestellt ist⁵⁶. Daß die Befürchtung einer ethnischen Vermischung nicht den Schwerpunkt des Angriffs bildet, sondern eine als negativ empfundene Veränderung der Sitten oder verbreiteter Verhaltensformen durch fremde Einflüsse, zeigt sich übrigens, wenn Juvenals Figur anschließend ebenso den Beitrag des spezifisch römischen Bevölkerungsteils zum Niedergang angeprangert.

Insgesamt erlauben die Quellen also den Schluß, daß es die Ablehnung ethnischer Fremdheit gab, daß sie aber wohl nur überschaubare Bedeutung hatte⁵⁷. Insbesondere wird man sagen können, daß das römische *Recht* kaum an rassis-

⁵⁵ Sherwin-White, *Racial Prejudice* cit. 71 und T. Giaro, *Fremde in der Rechtsgeschichte Roms*, in M.Th. Fögen (a. c. di), *Fremde der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1991, 51 verstehen die Passage so, daß in ihr Juvenals eigener Standpunkt Ausdruck finde.

⁵⁶ Woolf, *Strangers in the City* cit. 131; Elder, *Population* cit. 270-273. Ähnliche Ressentiments verrät bei Lukian, *merc. cond.* 17.5-9 ein Freund des Hausherrn, wenn er auf die Fremden schimpft, die aus dem griechischen Osten nach Rom kämen, denen «die Stadt der Römer offenstehe» (ἀνέφκται ἡ Ῥωμαίων πόλις) und die ohne ersichtlichen Grund «höheres Ansehen als wir genießen» (προτιμῶνται ἡμῶν). Vgl. M. Hafner, *Lukians Schrift 'Das traurige Los der Gelehrten'. Einführung und Kommentar zu De Mercede Conductis Potentium Familiaribus, lib. 36*, Stuttgart 2017, 31-32.

⁵⁷ Y.A. Dauge, *Le Barbare. Recherches sur la conception romaine de la barbarie et de la civilisation*, Bruxelles 1981, 524-528 stellt für die römische Antike sogar «absence de tout racisme» fest. Vgl. noch K.-W. Weeber, *Alltag im Alten Rom*, Düsseldorf 1997³, 108-110.

tische Vorstellungen anknüpfte⁵⁸. Wenn wir in der hohen Kaiserzeit – jedenfalls in zahlreichen Städten – eine ethnisch relativ heterogene Bevölkerung vermuten dürfen, wenn sogar Kaiser und hohe Funktionsträger des Reiches, darunter bekanntlich einige prominente Juristen, aus Afrika oder Vorderasien stammen, dann können wir das nicht einfach auf ein Scheitern von Bemühungen um ethnische Homogenität unter den römischen Bürgern zurückführen. In der römischen Welt, deren Zentrum der Mittelmeerraum bildete, war ethnische Verschiedenheit jedenfalls in den großen Städten gelebte Normalität geworden.

VI. Die Freilassung des Sklaven als Privatrechtsakt mit statusrechtlichen Folgen

Die Quellen legen überwiegend den Eindruck nahe, daß grundsätzlich die Bereitschaft zur Aufnahme des Fremden bestand. Dies dürfte einen ersten Hinweis auf die Hintergründe der Offenheit gegenüber der Bürgerrechtsvermittlung durch Privatakt geben. Wir wollen untersuchen, weshalb die Freilassung ursprünglich in privater Verantwortung und mit privaten Folgen geschah, und dabei Schulz' Überlegungen im Blick behalten.

Das Rechtsverhältnis, kraft dessen der Sklave dem Recht eines anderen Menschen unterworfen ist, ist ein privatrechtliches, und zwar unabhängig davon, ob wir das betreffende Recht als reines Vermögensrecht eines Eigentümers qualifizieren oder als – jedenfalls auch – personenrechtliche Herrschaft eines Herrn. Entsprechend ist die Freilassung in erster Linie ein privatrechtlicher Akt. Dem Sklaven, der bislang fremdem Recht unterworfen war, wird das 'Recht an sich selbst' zugewandt: Er ist jetzt *sui iuris*. Anschließend ist er Angehöriger der *familia* des Freilassers, entweder förmlich, indem er mit diesem nach einer Freilassung unter Lebenden durch das Patronatsverhältnis verbunden ist, oder informell nach *manumissio testamento* als Freigelassener 'aus dem Totenreich' (*libertus orcinus*). Allerdings bekommt er – jedenfalls seit dem späteren republikanischen Recht – darüber hinaus auch noch

⁵⁸ Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung* cit. 45. Bezeichnend ist, daß der spezifische Makel, der dem Freigelassenen auf Dauer anhaftete, mit seinem ehemaligen Sklavenstand zusammenhing, nicht aber mit seiner oftmals fremden ethnischen Zugehörigkeit. T. Chiusi meint sogar, die römische Sklaverei sei nicht rassistisch geprägt gewesen: *Die Auseinandersetzung der römischen Juristen mit der Sklaverei – Zur Stabilisierungsfunktion des Privatrechts in der Gesellschaft*, in T. Chiusi, Th. Gergen, H. Jung (a. c. di), *Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag*, Berlin 2008, 72. Vereinzelt Hinweise auf rassistische Konzepte gibt es allerdings, wie sich z.B. an Ulpian's Begründung der Pflicht des Sklavenverkäufers erweist, die ethnische Zugehörigkeit des zum Verkauf stehenden Sklaven offenzulegen (D. 21.1.31.21 [Ulp. 1 *ad ed. aed. cur.*]): Sie könne nämlich ein Indiz für gute oder schlechte Eigenschaften bilden, weil bestimmte Völker dafür jeweils bekannt seien.

bestimmte auf die Gemeinschaft bezogene Rechte, wie es eigentlich durch die Logik des privatrechtlichen Vorgangs nicht gefordert ist⁵⁹. Er erwirbt die Stellung eines Bürgers. Insoweit hat die Freilassung also Gemeinschaftsbezug.

Ein weiterer rein privater, wenn auch zunächst nicht rechtlicher Vorgang, der das Bürgerrecht verschaffen kann, ist die Geburt eines Menschen. Im Hinblick auf diesen Fall nimmt Schulz – neben der Freilassung – ebenso Sorglosigkeit der Römer wahr⁶⁰. Dies bezieht sich darauf, daß ein Bürgerrechtserwerb durch das Kind eines römischen und eines peregrinen Elternteils allein durch dessen Geburt lange Zeit hatte stattfinden können, ohne daß eine Kontrolle der Rechtswirkungen durch die Gemeinschaft stattgefunden hätte. Zu einer Zurückdrängung kam es insoweit durch die *lex Minicia* aus dem 1. Jhdt. v. Chr.: Im Fall einer Mischehe ohne *conubium* hätte nach *ius gentium* das Kind das römische Bürgerrecht bekommen, wenn die Mutter es hatte; die *lex Minicia* ließ es dem jeweils schlechter gestellten Elternteil folgen und peregrin werden⁶¹. Anschließend stand das uneheliche Kind einer Römerin insoweit günstiger, als es Römer wurde, mochte der natürliche Vater auch ein Peregrine sein. Möglich war freilich der Bürgerrechtserwerb durch Geburt in einer Mischehe mit *conubium*. Die Bedeutung dieses Falles dürfte jedenfalls gegenüber der der Freilassung nicht erheblich ins Gewicht fallen, denn diese fand, jedenfalls seit es von der späten Republik an Sklaven in großer Zahl gab, überaus oft statt.

Was die Freilassung anbetrifft, unterscheiden sich die drei zivilrechtlichen Formen (*manumissio vindicta*, *censu* und *testamento*) grundsätzlich darin, inwieweit öffentliche Einrichtungen beteiligt sind. Die *manumissio censu* ist offenbar als Weg zum Bürgerrechtserwerb geschaffen worden⁶². Sie erfolgt bekanntlich im Wege der Anmeldung zur Eintragung in das Zensusregister unter die steuerpflichtigen Bürger. Es handelt sich um eine Verwaltungsmaßnahme, deren Ziel die Begründung

⁵⁹ Es geht allerdings einher mit der Einordnung der testamentarischen Freilassung als Vindikationslegat: Der Begünstigte muß Bürger sein, damit er die (passive) *testamenti factio* hat und damit er das quiritische Eigentum an sich selbst übertragen bekommen kann, welches mit dem Empfang durch Konsolidation erlischt und nur in dem Bild, der Betroffene stehe nun 'in seinem eigenen Recht, fortbesteht. Die damit verbundene Zirkularität hat man offenbar hingenommen.

⁶⁰ Schulz, *Prinzipien* cit. 83.

⁶¹ Gai 1.78; Pseudo-Ulp. reg. 5.8; D. Cherry, *The Minician Law: Marriage and the Roman Citizenship*, in *Phoenix* 44, 1990, 251-252; Avenarius, *Der pseudo-ulpanische* cit. 245-246 mit weiteren Nachweisen.

⁶² Dazu Masi Doria, *Zum Bürgerrecht der Freigelassenen* cit. 239 und jetzt U. Laffi, *Acquisto della cittadinanza romana da parte dello straniero: ruolo ed efficacia del census*, in G. D'Angelo, M. De Simone, M. Varvaro (a c. di), *Scritti per il novantesimo compleanno di Matteo Marrone*, Torino 2019, 169-182.

der Rechtsstellung als (potentiell) steuerpflichtiger Bürger ist. Die Erlangung der Freiheit ist hier ein notwendiger Zwischenschritt. Anders liegt es bei den beiden anderen Freilassungsformen. Hier wird die Freiheit zivilrechtlich herbeigeführt, und der Bürgerrechtserwerb erscheint eher als selbständige Folge, die im Rahmen der historischen Entwicklung hinzugetreten ist.

Daß im Fall der *manumissiones vindicta* und *testamento* überhaupt keine offiziellen Funktionsträger beteiligt wären, wie Schulz es darstellt, ist zwar nicht ganz richtig, aber jedenfalls dient ihre Beteiligung nicht der Durchsetzung bevölkerungspolitischer Interessen. Bei der *manumissio vindicta* erhält der Sklave die Freiheit vor dem Prätor oder Prokonsul. Ein *adsertor libertatis* spricht eine Formel und legt dem Sklaven einen Stab (*vindicta, festuca*) als Ausdruck derjenigen Machtstellung auf, in der er den bisherigen Eigentümer zum Zweck der Freiheitsverschaffung ablösen will⁶³. Der Eigentümer widerspricht nicht, und der Magistrat bestätigt das *liberum esse ex iure Quiritium* durch seinen amtlichen Zuspruch (*addictio*). Der Prätor oder Prokonsul wurde als Organ der Privatrechtspflege tätig, sozusagen im Rahmen der ‘Freiwilligen Gerichtsbarkeit’. Daß die privaten Beteiligten die Freilassung in der Hauptsache selbst betrieben, kommt in der Ausdrucksweise ‘beim Magistrat’ (*‘apud magistratum’*) zum Ausdruck⁶⁴. Abgesehen selbstverständlich von der Kontrolle der rechtlichen Rahmenbedingungen beschränkt der Magistrat die Freilassung offenbar nicht. Wir erfahren insbesondere nicht, daß er etwa die Interessen der Gemeinschaft bei der Freilassung durch irgendeine Inhaltskontrolle des Vorgangs gewahrt hätte. Wie beiläufig der Magistrat mit dem Vorgang u.U. befaßt ist, zeigt Gaius, wenn er schildert, die Freilassung erfolge gelegentlich im wörtlichen Sinne *in transitu*, wenn der Prätor oder Prokonsul nämlich gerade auf dem Weg ins Badehaus oder ins Theater angetroffen werde⁶⁵.

Bei der *manumissio testamento* wird der Private sogar zunächst selbständig und nur im Beisein der zur Testamenterrichtung hinzugezogenen Formpersonen tätig. Das Libraltestament wird zwar vor Zeugen errichtet, doch sind dies keine Amtsträger, sondern private Vertrauensleute des Testators. Ein Magistrat ist erst bei der Testamentseröffnung und ggf. beim förmlichen Erbschaftsantritt (*cretio*) beteiligt⁶⁶. Die Freilassung wirkt *ipso iure*, denn sie wird in Form eines Vindikationslegats angeordnet. Sie wirkt, weil es dem Erblasser zusteht, über sein Gut – hier die Berechtigung am Sklaven – nach seinem Willen zu verfügen.

⁶³ Kaser, *Das römische Privatrecht* 1 cit. 116 u. 128.

⁶⁴ Vgl. Pseudo-Ulp. reg. 1.7.

⁶⁵ Gai 1.20; Honsell, in Honsell, Mayer-Maly, Selb, *Römisches Recht* cit. 71.

⁶⁶ Zum Recht des förmlichen Erbschaftsantritts im Prinzipat vgl. M. Avenarius, *L'adizione dell'eredità e la rilevanza della volontà nella prospettiva di Gaio*, in *AUPA*. 55, 2012, 9-40.

Hier könnte man sich einen reinen Willensakt des Testators vorstellen, der bestimmte Sklaven zur Freiheit gelangen läßt, begünstigt freilich einerseits durch 'soziale Pflicht' und andererseits den Umstand, daß der Erblasser selbst zu Lebzeiten kein Vermögensopfer erbringt.

Wir wollen nachfolgend die *manumissiones vindicta* und *testamento* als im Kern private Freilassungsformen in den Blick nehmen. Legt man nur das in der klassischen Zeit vorherrschende, freiheitliche und individualistische Privatrechtskonzept zugrunde, dann erscheint die Freilassung als privater Rechtsakt, über dessen Vornahme der Berechtigte völlig frei entscheidet. Damit scheint die Gemeinschaft den mit der Freilassung einhergehenden Erwerb des Bürgerrechts in das Belieben des Einzelnen gelegt zu haben. Hieraus hätte sich jene Rechtslage ergeben, an der Schulz «merkwürdige» Sorglosigkeit wahrgenommen hat.

Betrachtet man aber die Entwicklung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Freilassung, dann ergibt sich ein differenzierteres Bild. Denn die bürgerliche Gleichheit war erst das Ergebnis eines langen Ringens, das bekanntlich mit der Überwindung der patrizischen Vorrechte gegenüber den Plebejern, der Beschränkung der Macht der Patrone gegenüber den Klienten und der allmählichen, begrenzten Anerkennung von Individualrechten Gewaltunterworfenen einhergegangen ist. Auch daß Freigelassene das Bürgerrecht erhielten, war lange Zeit keineswegs selbstverständlich, und eine weitgehende rechtliche Gleichstellung freigelassener Bürger mit den Freigeborenen war es erst recht nicht. Noch die mittlere Republik hatte keine Notwendigkeit gekannt, die Freilassung eines Sklaven mit dem Erwerb des Bürgerrechts zu verbinden. Die selbstverständliche Verknüpfung von Freiheit und Bürgerrecht geht offenbar auf die Tribusreform des Appius Claudius von 312 v. Chr. zurück⁶⁷. Spätestens jetzt hatten auch Freigelassene minderen Rechts das Bürgerrecht⁶⁸. Die Verknüpfung wurde in der klassischen Zeit verstärkt, als Freiheit mit bürgerlicher Gleichheit verbunden wurde. Wer jetzt zivilrechtlich mit voller Wirkung freigelassen wurde, hatte fast alle Rechte des freigeborenen Bürgers. Die abgestuften Rechtsstellungen, die im Rahmen jener hierarchischen Verhältnisse bestanden hatten, die das ältere republikanische Denken gekennzeichnet hatten, wurden nun überwunden.

⁶⁷ Vgl. Liv. 9.46.10; F. Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik*, München 1988, 392-393; M. Kaser, *Die Anfänge der manumissio und das fiduziarisch gebundene Eigentum*, in ZSS. 61, 1941, 168 ss.

⁶⁸ Kaser, *Das römische Privatrecht* 1 cit. 118.

VII. Die Freilassung durch privaten Akt und ihre historischen Hintergründe

Demgegenüber hatte ein früher Entwicklungsstand des Rechts, der die Verantwortung für die Freilassung und die Folgen derselben hauptsächlich auf die Familie verlagert und mit der *manumissio* nicht oder jedenfalls nicht notwendig den Erwerb eines 'Bürgerrechts' verbunden hatte, folgerichtig Raum für eine Freilassung durch rein privates Verhalten gegeben. Es hatte sich um einen souveränen Akt gehandelt, der seine Wirkungen innerhalb der Familie entfaltete und an den das Statusrecht erst allmählich anknüpfte.

Wir beobachten das früheste historisch greifbare Freilassungsrecht in einer Zeit, in der es noch keinen römischen Staat gab. Es gab eine vorstaatliche Gemeinschaft, deren Mitglieder der Wehr- und Steuerpflicht unterlagen und politische Mitwirkungsrechte hatten. Der Eintritt in diese Gemeinschaft bedeutete die Aufnahme in den Kreis der seit alters her *Quirites* genannten römischen Vollbürger, die später als *cives* bezeichnet wurden. Der Sklave hatte also nach dieser Vorstellung zunächst kein staatliches oder städtisches Bürgerrecht bekommen können, sondern allenfalls die Rechtsstellung eines Angehörigen der Gemeinschaft der Quiriten. Auf diese ältere Entwicklungsphase weist im Freilassungsrecht noch in klassischer Zeit die Ausdrucksweise, nach der ein zum Latinerrecht Freigelassener anschließend u.U. 'zum Recht der Quiriten gelangt' (*ius Quiritium consequitur*)⁶⁹.

Unter welchen Voraussetzungen und ggf. seit wann die Freilassung den Erwerb dieses 'Bürgerrechts' nach sich zog, ist nicht für alle Tatbestände vollständig geklärt. Die *manumissio censu* zielte offensichtlich direkt auf den Erwerb des Bürgerrechts ab, wenn auch in republikanischer Zeit offenbar eine Weile lang umstritten war, wann die rechtsbegründende Wirkung eintrat⁷⁰. Demgegenüber ist im Hinblick auf die *manumissio vindicta* umstritten, unter welchen Umständen der Zusammenhang mit dem Bürgerrechtserwerb aufkam. Besonders schließlich im Fall der testamentarischen Freilassung, bei der, sieht man von den privaten Formpersonen des Testierakts ab, zunächst kein Repräsentant der Gemeinschaft mitwirkte, ist es möglich, daß jedenfalls anfangs nur eine Freilassung bewirkt wurde, die nicht mit dem Erwerb des Bürgerrechts einherging⁷¹. Diese Freilassung war insoweit 'zunächst' ein privatrechtlicher Akt, der seine Wirkung hauptsächlich innerhalb der souveränen Familie entfaltete. Er führte zur Begründung einer spezifischen personenrechtlichen Gewalt, die, um

⁶⁹ Pseudo-Ulp. reg. 3.1-5 u. 17.1.

⁷⁰ Vgl. Frag. Dos. 17 und Avenarius, *Der pseudo-ulpianische cit.* 177.

⁷¹ Kaser, *Das römische Privatrecht* 1 cit. 117 mit Nachweisen.

Mißbrauch zu verhindern, beschränkt war. Zeitweise verblieb der Freigelassene offenbar im Rahmen eines Klientelverhältnisses in Abhängigkeit, nämlich als *cliens* unter Herrschaft und Schutz eines Vollbürgers. Den Klientenschutz aber gewährleistete das Zwölftafelgesetz⁷². Mit der in dieser Weise vorgenommenen Freilassung wurde der bisherige Sklave also in die Familie des Herrn eingegliedert und fand damit einen (nachgeordneten) Platz in einer hierarchisch strukturierten Gruppe. Dies war die Grundlage für seine Stellung in der Gesellschaft und insbesondere für die Aufnahme in die Gemeinschaft der Bürger.

Daß sich die Wirkungen des vorstaatlichen Freilassungsrechts in erster Linie in der Familie entfalteten und nicht bei der Gemeinschaft, erweist sich besonders daran, daß die Grundlage für den Status des Freigelassenen kein Hoheitsakt war, sondern seine rechtlich definierte Herkunft. Ebenso, wie der freigeborene Haussohn seine Stellung der Abkunft von seinem *pater familias* verdankte, leitete der freigelassene Sklave seine Stellung in der Gesellschaft von der 'Herkunft' von seinem Freilasser ab. In diesem Sinne ließ die Freilassung ein der rechtlichen Verwandtschaft ähnliches Verhältnis entstehen⁷³, das in Anlehnung an das Verhältnis zwischen Vater und Kind ausgestaltet war⁷⁴. So findet es bekanntlich im römischen Namenssystem Ausdruck: In offiziellen Zusammenhängen führte der Sohn den Vornamen seines Vaters (*Marcus Tullius Marci filius Cicero*), der Freigelassene den seines Patrons (*Marcus Tullius Marci libertus Tiro*)⁷⁵. Im Rechtssinne vaterlos, wies sich der *libertus* in seiner Nomenklatur als Freigelassener seines *patronus* genauso aus wie ein Mann, der auf entsprechende Weise angab, eines bestimmten Vaters Sohn zu sein⁷⁶. Der Freigelassene wurde also Mitglied eines Traditionsverbandes, und er konnte diesen in ähnlicher Weise fortsetzen wie ein Sohn⁷⁷. Die Fortsetzung

⁷² P. Jörs, W. Kunkel, L. Wenger, *Römisches Recht*, Berlin 1949³, 68-69; Kaser, *Das römische Privatrecht* 1 cit. 118.

⁷³ Publilius Syrus *sent.* 498 (P 1): *Probus libertus sine natura est filius* («Ein rechtschaffener Freigelassener ist ein Sohn ohne Blutsbande»).

⁷⁴ Vgl. P.F. Girard, R. von Mayr, *Geschichte und System des römischen Rechtes*, vol. 1, Berlin 1908, 136.

⁷⁵ Vgl. M. Avenarius, *Römisches Erbrecht und Religion: Interdependenzen von Herrschafts-, Vermögens- und Kulturperpetuierung in Pontifikaljurisprudenz sowie Dogmatik und Praxis des ius civile*, in R. Zimmermann (a. c. di), *Der Einfluss religiöser Vorstellungen auf die Entwicklung des Erbrechts*, Tübingen 2012, 38.

⁷⁶ Vgl. L.F. Raditsa, *Augustus' Legislation Concerning Marriage, Procreation, Love Affairs and Adultery*, in *ANRW*. II,13, Berlin 1980, 320.

⁷⁷ Vgl. M. Avenarius, *Gentilnamen, Grundstücke und Gedächtnis. Die Förderung der memoria als Zweck römischer Familienfideikommisse an Immobilienvermögen*, in D'Angelo, De Simone, Varvaro, *Scritti per il novantesimo compleanno* cit. 4-5. Für die Wahrnehmung von Freigelassenen als sozusagen eigene Kinder vgl. die Grabinschrift aus Margum (Dubravica/Serbien) *CIL*. III 8143 mit dem Wortspiel: *Non fui maritus et reliqui liberos* (...) – «Ich war zwar nicht

der Familie galt als so anerkanntes Ziel, daß sie sogar durch Sonderregeln begünstigt wurde, die etwa die Freilassung mit Erbeinsetzung erleichterten⁷⁸. Auf die Verbindung mit der Familie des Patrons gründet sich auch das Freigelassenenerbrecht. Einen Hinweis darauf liefert Ulpian mit der Bemerkung: *Cum de patrono et liberto loquitur lex* (scil. *duodecim tabularum*⁷⁹), *ex ea familia, inquit, in eam familiam*⁸⁰. Hat der Freigelassene also keine Nachkommen, so kommt es bei seinem Tod zum 'Heimfall' an das Familienvermögen des Patrons, aus dem sein Vermögen im Kern gekommen war⁸¹.

Solange die Freilassung ihre Folgen hauptsächlich innerhalb der Familie hatte, blieb das persönliche Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Der Betroffene war nicht mehr Sklave, blieb aber in einer Stellung minderen Rechts. Dies kennzeichnete seine Stellung noch im hierarchischen Familienverband der vorklassischen Zeit. Solange nicht der bürgerliche Status, sondern die Unterordnung unter den Freilasser im Vordergrund stand, ähnelte die Stellung des Freigelassenen noch stark der eines Sklaven. Dies kam auch in der Terminologie zum Ausdruck. In juristischen Texten und Inschriften aus dem 3. Jhd. v. Chr. werden Freigelassene manchmal mit dem Wort 'servus' bezeichnet⁸². In späterer Zeit etabliert sich der Ausdruck 'libertus', doch noch für Cicero ist belegt, daß er seine Freigelassenen manchmal als 'servi' bezeichnete. Er nennt z.B. sogar seinen Sekretär, den Freigelassenen M. Tullius Laurea, 'servus scriba'⁸³. Die Ausdrucksweise führt dazu, daß man bei zahlreichen Bediensteten Ciceros nicht sicher sein kann, ob sie Sklaven oder Freigelassene waren.

Die Fortwirkung des Umstands, daß der Freigelassene ehemals Sklave gewesen war, ist vielfach belegt. Das Stigma der ehemaligen Unfreiheit konnte einen Freigelassenen sein Leben lang begleiten. In bestimmter Hinsicht *blieb* er

Ehemann, ließ aber Kinder/Freie (nämlich Freigelassene) zurück». Vgl. Publilius Syrus *sent.* 498 (P 1) – oben Fn. 73 –; ferner Ch. Kunst, *Identität und Unsterblichkeit: Zur Bedeutung des römischen Personennamens*, in *KLIO.* 81, 1999, 159.

⁷⁸ Für die Weitergabe von Vermögen im Kreis der Namensträger, die Freigelassene sein konnten, vgl. D. 31.88.6 (Scaevola 3 *resp.*) (CRRS IV,3, 188-189); D. 32.38.1 (Scaevola 9 *dig.*) (CRRS IV,3, 196); D. 32.38.2 (Scaevola 9 *dig.*) (CRRS IV,3, 196-197). Zur Sache Avenarius, *Gentilnamen* cit. 4-6.

⁷⁹ XII Tab. 5.8.

⁸⁰ D. 50.16.195.1 (Ulp. 46 *ad ed.*).

⁸¹ Avenarius, *Der pseudo-ulpianische* cit. 499.

⁸² Servius Gabinus Titi servus (*CIL.* X 8054.8) war z.B. Freigelassener.

⁸³ Cic. *ad fam.* 5.20.1-2. Die Identifikation des Schreibers mit dem Freigelassenen M. Tullius Laurea ist nicht gesichert, beruht aber auf einer naheliegenden Vermutung; vgl. F. Münzer, *Tullius* n. 15, in *RE.* 2. Reihe, 13. Halbband, Stuttgart 1939, 804; Id., *Tullius* n. 40, in *RE.* 2. Reihe, 14. Halbband, Stuttgart 1948, 1314.

letztlich Sklave⁸⁴. Auch das Recht arbeitete mit dieser Vorstellung. Dies betrifft z.B. den nach Maßgabe der *lex Iunia* zum Latinerrecht Freigelassenen (*Latinus Iunianus*). Die Vorstellung, er versterbe ‘als Sklave’, wird in I. 3.7.4 im Rückblick auf das klassische Recht mitgeteilt⁸⁵. Unter Umständen konnten Freigelassene sogar wie Sklaven bestraft werden⁸⁶.

VIII. Steuerung durch zahlenmäßige Beschränkung und Nötigung zur Eignungskontrolle

Unter dem Gesichtspunkt der Familienordnung bedeutet die Freilassung nicht nur ein Vermögensopfer, sondern zugleich eine Stärkung der Familie. Man gab das Eigentum an einem Sklaven auf, gewann aber zugleich einen erfahrenen und tüchtigen erwachsenen Angehörigen, der auf Grundlage seiner Freiheit erweiterte Möglichkeiten zu Geschäftstätigkeit und gesellschaftlicher Vernetzung hatte. Unter diesen Umständen darf für den Regelfall vermutet werden, daß ein *dominus* der Freilassung eine sorgfältige Prüfung vorausgehen ließ, ob der in Betracht kommende Sklave eine entsprechende Eignung aufweisen mochte. ‘Private Freilassung’ hatte also insoweit gerade nicht Willkür bedeutet. Die Vorstellung von der Familie als Traditionsverband schloß Wahllosigkeit auch für den Fall der Freilassung von Todes wegen aus. Solange sich die Folgen der *manumissio* in erster Linie innerhalb der Familie zeigten, hatte die Kontrolle der Freilassungen in privater Verantwortung normalerweise offenbar gut funktioniert.

In der späten Republik hatten sich die Rahmenbedingungen geändert. Seit die zivilrechtliche Freilassung regelmäßig zum Erwerb des Bürgerrechts führte, und umso mehr, seit das klassische Rechtsdenken den Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit auch für Freigelassene weitgehend durchgesetzt hatte, bedeutete die *manumissio* nun regelmäßig die Aufnahme eines Menschen in die Gemeinschaft der freien und gleichberechtigten Bürger. Noch bevor sich also staatliche Strukturen dauerhaft hatten verfestigen können, fiel dem *pater famili-*

⁸⁴ Hierauf spielt Vespasian an, wenn er dem ehemaligen Sklaven Kerylos, der wie ein Freigeboener auftrat und sich nun Laches nannte, in Aussicht stellte, nach seinem Tod werde er wieder – wie anfänglich – Kerylos sein (ἐπὶ τὸ ἀποθάνης, αὐθις ἐξ ἀρχῆς ἔσει σὺ Κηρύλος), also Sklave; Suet. *Div. Vesp.* 23.1.

⁸⁵ I. 3.7.4: *licet ut liberi vitam suam peragebant, attamen ipso ultimo spiritu simul animam atque libertatem amittebant, et quasi servorum ita bona eorum iure quodammodo peculii ex lege Iunia manumissores detinebant*. Vgl. F.C. von Savigny, *Ulpian. Erste Vorlesung, Winterhalbjahr 1801, 39 Stunden - der ganze Ulpian zugleich mit einer Reihe von Pandektenstellen abwechselnd erklärt* (UB Marburg, Ms. 925/34), fol. 93 *recto* und Avenarius, *Der pseudo-ulpianische cit.* 393.

⁸⁶ Vgl. Tac. *hist.* 4.11.10.

as nun im Rahmen seines Herrschaftsbereichs eine *auch öffentliche* Aufgabe zu: Er hatte es in der Hand, durch Rechtsgeschäft über das Bürgerrecht zu verfügen.

Diese bemerkenswert weitgehende Befugnis Privater mußte die *res publica* früher oder später regulieren. Dies geschah, in dem man Freilassungen durch positives Recht beschränkte. Im Mittelpunkt der Beschränkungen von Freilassungen unter Lebenden stand die *lex Aelia Sentia* von 4 n. Chr.⁸⁷, welche für Freilasser und Freizulassenden jeweils ein bestimmtes Mindestalter forderte: Für eine voll wirksame Freilassung mußte der Sklave mindestens dreißig, der Freilasser aber mindestens zwanzig Jahre alt sein. Der in jüngerem Alter unter Lebenden Freigelassene konnte grundsätzlich nicht zum Bürgerrecht gelangen⁸⁸. Die rein privaten Folgen der Freilassung wurden dagegen nach ganz überwiegender Auffassung nicht verhindert. Hierauf dürfte hindeuten, daß die Rechtsansicht des Cassius, der Betroffene bleibe Sklave, als Sondermeinung überliefert ist; überwiegend ging man davon aus, der Betroffene befinde sich *in libertate*⁸⁹.

Den schematisch wirkenden Voraussetzungen zum Trotz ging es offenbar nicht darum, den Kreis der Sklaven, die freigelassen werden konnten, einfach zahlenmäßig zu begrenzen. Es gibt insbesondere keine tragfähige Grundlage für die Annahme, daß eine solche Begrenzung gerade die Vergabe des Bürgerrechts an ethnisch Fremde hätte regulieren sollen⁹⁰. Wir wollen vielmehr vermuten, daß die Verknüpfung der Freilassung mit bestimmten individuellen Merkmalen

⁸⁷ Diese Datierung wird heute wohl überwiegend befürwortet; zur Diskussion vgl. Avenarius, *Der pseudo-ulpianische* cit. 181, nt. 30.

⁸⁸ Die Quellen deuten tatsächlich darauf hin, daß viele Sklaven gerade im Alter von ungefähr 30 Jahren zur Freiheit gelangten. Offenbar wartete man das von der *lex Aelia Sentia* geforderte Mindestalter des Freizulassenden ab. Daß Sklaven in diesem Alter geradezu *regelmäßig* zur Freiheit gelangt wären, folgt daraus freilich nicht.

⁸⁹ Vgl. Pseudo - Ulp. reg. 1.12. Dies bedeutet, daß er in seiner faktischen Freiheit durch den Magistrat geschützt wurde; nach der *lex Iunia* erlangte er die Stellung eines *latinus*.

⁹⁰ V. Arangio-Ruiz, *La legislazione, in Augustus. Studi in occasione del bimillenario Augusteo*, Roma 1938, 121-122: «Non si trattava d'impedire che uomini di diversa razza [...] acquistassero i diritti civili [...]»; J.F. Gardner, *The Purpose of the Lex Fufia Caninia*, in *Echos du Monde Classique/Classical Views* 35, 1991, 22-23; M. Balestri Fumagalli, *Le riforme augustee in materia di manomissioni secondo la testimonianza di Svetonio*, in *Atti del III Seminario Romanistico Gardesano. Promosso dall'Istituto Milanese di Diritto Romano e Storia dei Diritti Antichi, 22-25 ottobre 1985*, Milano 1988, 369. Ähnlich O. Schipp, *Der großzügige Patron Gajus Seccius. Eine Fallstudie zur lex Aelia Sentia und ihren Folgen für unter 30-jährige Freigelassene*, in *Mainzer Zeitschrift* 112, 2017, 26. C. Cogrossi, *Preoccupazioni etniche nelle leggi di Augusto sulla 'manumissio servorum'?*, in M. Sordi (a c. di), *Conoscenze etniche e rapporti di convivenza nell' antichità*, Milano 1979, 176-177 sieht das Ziel der augusteischen Freilassungsbeschränkungen hauptsächlich darin, daß ein potentielles Mittel von Gegnern beschränkt werden sollte, ihre Anhängerschaft zu verstärken. H. Mouritsen, *The Freedman in the Roman World*, Cambridge 2011, 87 meint geradezu, Augustus sei am Bevölkerungswachstum gelegen gewesen, und zwar unabhängig von Ethnie und Rechtsstatus.

des Sklaven begünstigt werden sollte, die man nicht unmittelbar als Freilassungsvoraussetzung hätte formulieren können.

Einen Hinweis darauf gibt der Historiker Cassius Dio, wenn er den Erlaß der *lex Aelia Sentia* als Reaktion auf die Wahrnehmung einer bestimmten Freilassungspraxis darstellt⁹¹:

πολλῶν τε πολλοὺς ἀκρίτως ἐλευθερούντων, διέταξε τὴν τε ἡλικίαν ἦν τὸν τε ἐλευθερώσοντά τινα καὶ τὸν ἀφειησόμενον ὑπ' αὐτοῦ ἔχειν δεήσοι [...]

«Da nun viele Menschen zahlreiche Sklaven wahllos freiließen, bestimmte er das Alter, welches derjenige, der jemanden freilassen wollte, und derjenige, der von ihm freigelassen wurde, haben müsse [...].»

In den referierten Altersbestimmungen ist unschwer die *lex Aelia Sentia* wiederzuerkennen. Dio berichtet, Augustus habe damit auf vorangegangene Fälle reagiert, in denen die Freilassungen wahllos oder «unkritisch» (*akritos*) vorgenommen worden waren⁹². Offenbar war der Eindruck aufgekommen, daß es bei einigen Freilassungen an einer verantworteten Entscheidung gefehlt hatte. Ähnliche Beobachtungen hatte schon Dionysios von Halikarnassos gewonnen, wenn er sich gegen die wahllose Freilassung Ungeeigneter aussprach und berichtete, nachdem in der Königszeit die meisten Sklaven ihre Freiheit aufgrund ihrer jeweiligen Vortrefflichkeit (*διὰ καλοκάγαθίαν*) erhalten hätten, sei man von dieser begrüßenswerten Praxis inzwischen abgekommen⁹³. Den neu eingeführten Vorschriften lag nun offenbar die Vermutung zugrunde, daß die Prüfung, ob ein bestimmter Sklave richtigerweise freigelassen werden sollte, besser gewährleistet sei, wenn dieser bereits das Alter von dreißig Jahren erreicht hatte, und daß der Herr im Alter von zwanzig Jahren normalerweise über die für das betreffende Urteil erforderliche Erfahrung verfügte⁹⁴.

⁹¹ Dio *Rhōm. hist.* 55.13.7.

⁹² Dio *Rhōm. hist.* 55.13.7: Während ἀκριβῶς überliefert ist (ed. Boissevain), geht ἀκρίτως auf eine Konjekturen Casaubons mit Rücksicht auf Suet. *Aug.* 40 zurück. Dies überzeugt, weil die getroffenen Maßnahmen schlüssig auf 'unkritisch' vorgenommene Freilassungen haben reagieren können, nicht jedoch auf solche, die gerade 'sorgfältig' erfolgt waren.

⁹³ Dion. Hal. 4.24.4. Der Autor befürwortet eine Prüfung durch staatliche Funktionsträger, wer in dem jeweiligen Jahr aus welchem Grund freigelassen worden sei. Die Würdigen sollten als Bürger in der Stadt leben dürfen, die Unwürdigen an anderen Orten leben müssen (4.24.8).

⁹⁴ Man wird vermuten dürfen, daß gerade in Anlehnung an die *lex Aelia Sentia* in C. 7.16.16 (Diocl. et Maxim., a. 293) die Altersgrenze von 20 Jahren für denjenigen festgesetzt wurde, der sich freiwillig der Versklavung unterziehen wollte. Auch hier wird mit der Altersgrenze der Erwerb der Fähigkeit zur verantworteten Entscheidung verbunden, wobei ausdrücklich auf das entsprechende Mindestalter zur Freilassung eigener Sklaven verwiesen wird: Sie sollen nicht unbedacht ihre Freiheit früher verlieren, welche sie anderen aus Altersgründen ohne Beteiligung eines Beirats nicht verleihen können (*ne ante libertatem inconsulte amittant, quam aliis propter aetatis rationem sine consilio praestare non possunt*).

Wir wollen also vermuten, daß die gesetzlichen Freilassungsbeschränkungen die Sklaveneigentümer zur Prüfung einer bestimmten Eignung des jeweiligen Sklaven anhalten sollten⁹⁵. Für die *lex Aelia Sentia* dürfte sich dies an den von ihr vorgesehenen Ausnahmeregelungen erweisen. Ausnahmen waren nämlich möglich bei Vorliegen bestimmter Tatbestände, deren jeweilige Erfüllung im Rahmen einer *causae probatio* vor einem *consilium* glaubhaft gemacht wurde⁹⁶. Das *consilium* vertrat die Interessen der Gemeinschaft. Es handelte sich nämlich nicht um einen privaten Beirat, wie er etwa im Rahmen der Hausgerichtsbarkeit des *pater familias* einberufen wurde, sondern um ein offizielles Gremium, zu dem in Rom an bestimmten Terminen jeweils fünf Senatoren und *equites* zusammentraten, in den Provinzen jeweils am letzten Gerichtstag des Provinzialkonvents zwanzig Reputeratoren mit römischem Bürgerrecht⁹⁷. Ein offizielles und hochrangig besetztes Gremium traf also eine wertende und anspruchsvolle Entscheidung darüber, ob der vorgetragene Sonderfall die Voraussetzungen aufwies, unter denen das Gesetz eine Ausnahme zulassen wollte.

Die Tatbestände, bei deren Vorliegen ein Sklave ausnahmsweise vor Erreichen des dreißigsten Lebensjahres zur Freiheit sollte gelangen können, setzen jeweils einen besonderen Umstand voraus, der das Gelingen der Eingliederung in die Gesellschaft auf spezifische Weise begünstigte. Wie Gaius 1.19 mitteilt, knüpfte das Gesetz insoweit an den Fall an, daß der Freilasser eigene leibliche Kinder oder Geschwister, sein Pflegekind, seinen Erzieher, einen Sklaven, den er zum Verwalter ernennen oder eine Sklavin, die er heiraten wollte, freizulassen beabsichtigte. Die Ausnahmefälle lassen alle mehr oder weniger erkennen, daß nicht nur jeweils ein besonderes Interesse des Freilassers vorlag, das nach der Wertung des Gesetzes schutzwürdig war, sondern daß zugleich jeweils gute Bedingungen für die erfolgreiche Integration des Freizulassenden gegeben waren. In den meisten Fällen waren diese Bedingungen wegen einer engen persönlichen Beziehung im Rahmen der Familie des Freilassers gegeben⁹⁸. In anderen, wie etwa der Freilassung ei-

⁹⁵ Einzelne Autoren haben sich bereits in dieser Richtung geäußert. G. Alföldy, *Die Freilassung von Sklaven und die Struktur der Sklaverei in der römischen Kaiserzeit*, in H. Schneider (a. c. di), *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit*, Darmstadt 1982, 343 meint, die *lex Aelia Sentia* habe bewirken sollen, daß nur die 'reifen' Sklaven zum römischen Bürgerrecht gelangten. Vgl. in diesem Sinne auch Alföldy, *Römische Sozialgeschichte* cit. 191. Nach Schipp, *Der großzügige Patron* cit. 26 sollten nur bewährte Sklaven Bürger werden.

⁹⁶ K.M.T. Atkinson, *The purpose of the manumission laws of Augustus*, in *The Irish Jurist* 1, 1966, 356-374.

⁹⁷ Gai 1.20; Pseudo - Ulp. reg. 1.13a. Vgl. nun J.M. Rainer, *Latinitas Aeliana und latinitas Iuniana*, in *AUPA*. 64, 2021, 80.

⁹⁸ Hierauf deutet D. 40.2.16 pr. (Ulp. 2 *ad leg. Ael. Sent.*), wenn der Jurist von den Geschwo-

nes Sklaven, der zum Verwalter ernannt werden sollte, stellte der Freilasser durch den Antrag sein besonderes Vertrauen in die Verantwortungsfähigkeit des Sklaven unter Beweis: Er stand für die Richtigkeit der Entscheidung mit seinen Vermögensinteressen ein⁹⁹. Verantwortung dafür, daß der Freigelassene anschließend ein anstandsloses Leben führen konnte, trug der Freilasser auch insoweit, als ihn eine Unterhaltungspflicht traf¹⁰⁰. Sie verhinderte, daß sich der Sklave etwa aus blanker Not zu Rechtsbrüchen veranlaßt sehen mochte.

Das maßgebliche Kriterium, für das die genannten Ausnahmetatbestände Regelbeispiele bildeten, war letztlich dasselbe wie bei jener Entscheidung, die man im Fall des mindestens dreißigjährigen Sklaven dem Freilasser überantworten zu können glaubte: Es bestand in der Eignung des Sklaven zur Integration in die Gesellschaft der Bürger. Für den vom Gesetz vorgesehenen Normalfall nahm man an, daß der Sklave während seines jahrelangen Dienstes unter Beweis stellen können, daß er als vernünftiges Mitglied der Gesellschaft die Voraussetzungen zur Mitverantwortung an der politischen Willensbildung und zur Erfüllung der bürgerlichen Pflichten bot und daß er mehr oder weniger die unterrechtlichen Verhaltensnormen zu erfüllen versprach, die man von einem Mitbürger erwartete. In der kritischen Prüfung durch den *dominus*, ob es sich nach seinem in der Erfahrung mit dem Sklaven gereiften Eindruck um eine Persönlichkeit handelte, die für die Familie eintreten konnte und deren Interessen und Ansehen nicht zu schaden versprach, lag das wichtigste Kontrollinstrument¹⁰¹. Auf die Eignung bestimmter Betroffener nahm die *lex Aelia Sentia* schließlich auch insoweit Rücksicht,

renen erwartet, daß sie solche *causae* anerkannten, die auf einer besonderen Verbundenheit (*affectio*) zwischen Freilasser und Freigelassenem beruhten, weil die *lex Aelia Sentia* selbst hieran ausgerichtet gewesen sei. Vgl. Rainer, *Latinitas Aeliana* cit. 80.

⁹⁹ Einen solchen Fall belegt die Grabinschrift *CIL. VI 1877: Persicus lib(ertus) manumissus at consilium procuratorio nomine [...]*.

¹⁰⁰ D. 38.1.50.1 (Nerat. 1 *resp.*); D. 38.2.33 (Mod. *lb. sg. de manum.*); vgl. die inschriftlich belegten testamentarischen Bestimmungen Plinius' des Jüngeren (*CIL. V 5262, l. 11-13*).

¹⁰¹ In der Diskussion des dieser Arbeit zugrundeliegenden Vortrags hat Susanne Heinemeyer vorgeschlagen, eine Bestätigung des Gedankens, daß die Freilassung richtigerweise mit einer Prüfung des Sklaven durch seinen Herrn einhergehe, in der Praxis des *pactum pro libertate* zwischen Sklaven und Herrn zu sehen, welches dem Sklaven die Erlangung der Freiheit keineswegs unter allen Umständen garantiert habe. In der Tat stand die für einen späteren Zeitpunkt vereinbarte Freilassung gewissermaßen unter der Bedingung der weiteren Bewährung des Sklaven. Dies gibt Raum für die Vorstellung, daß sich die mit dem *pactum* einhergehenden Regelungen nicht etwa *nur* darauf richteten, daß der Sklave die mit seiner Freilassung einhergehende Vermögenseinbuße des *dominus* durch zuvor erwirtschaftete Arbeitserträge zu kompensieren habe. Zum *pactum pro libertate* vgl. S. Heinemeyer, *Der Freikauf des Sklaven mit eigenem Geld – Redemptio suis nummis*, Berlin 2013, 73-67.

als sie solche Freigelassene, die zuvor einmal schwer bestraft worden waren und daher – jedenfalls theoretisch – auf Rache sinnen mochten, nicht zum Bürgerrecht gelangen ließ, sondern als *deditiorum numero* einstuft¹⁰². Sie galten offenbar als ungeeignet für die Aufnahme in die Gemeinschaft der Bürger.

Die Freilassung von Todes wegen ist durch die *lex Fufia Caninia* von 2 v. Chr. beschränkt worden. Sie gestattete es, daß der Erblasser jeweils höchstens einen bestimmten Teil seiner Sklaven freiließ, der von der Gesamtzahl derselben abhing. Als Begründung für die Maßnahme ist vielfach die Vermeidung übertriebener Freilassungen zum Zweck der Prahlerei angenommen worden¹⁰³. Jüngere Forschungen haben dies in Frage gestellt¹⁰⁴. Zuletzt hat Sirks darauf hingewiesen, daß die Regelung die Interessen eines *heres extraneus* schützte, weil die Patronatserbrechte nach den Freigelassenen bei den Deszendenten des Testators verblieben¹⁰⁵. Wir dürfen aber vermuten, daß auch hier die ‘kritische’ Prüfung durch den Freilasser ein Regelungsziel war: Die Verknappung der Freilassungskontingente nötigte zu der Prüfung, wer es jeweils verdient hatte. Da man die entsprechende Auswahl weder durch eine öffentliche Stelle durchführen lassen noch die kritische Prüfung durch die Eigentümer unmittelbar erzwingen konnte, war man darauf verwiesen, mit der relativ groben Maßnahme der zahlenmäßigen Beschränkung die Freilasser zur ‘richtigen’ Auswahl zu nötigen. Zwar hätte der *dominus* theoretisch andere Sklaven bevorzugen können, aber ein vernünftiger Erblasser, der sich an den anspruchsvollen Verhaltensmaßgaben orientierte, welche für verantwortungsvolles Testieren galten, hätte dies kaum getan. Überdies wäre die innerhalb der *familia* ausgelöste Signalwirkung verheerend gewesen und der Nutzen, den diese Freigelassenen später hätten stiften können, womöglich gering. Daß es nicht nur um zahlenmäßige Begrenzung der Freilassungen ging, dürfte sich auch an dem Umstand erweisen, daß ein Eigentümer vieler Sklaven mehr freilassen durfte als ein solcher, der nur wenige Sklaven hatte. Daß nicht jeder dieselbe Anzahl freilassen durfte, muß vor dem Hintergrund des klassischen Grundsatzes der bürgerlichen Freiheit gute Gründe gehabt haben. Es dürfte also eine Aufforderung zur Auswahl derjenigen gewesen sein, die im

¹⁰² Gai 1.26 s.; Pseudo-Ulp. reg. 1.11; Suet. *Aug.* 40.1; Avenarius, *Der pseudo-ulpianische* cit. 181-182.

¹⁰³ In diesem Sinne Kaser, *Das römische Privatrecht* 1 cit. 297 mit Nachweisen. Vgl. die Andeutungen in C. 7.6.1.5 (Iust. a. 531) sowie bei Dion. Hal. 4.24.6.

¹⁰⁴ D. Dalla, ‘*Nominatim manumittere*’, in *Labeo* 30, 1984, 277; Gardner, *The Purpose* cit. 21-39.

¹⁰⁵ B. Sirks, *The Purpose of the Lex Fufia Caninia*, in *ZSS.* 129, 2012, 549-553.

jeweiligen Sklavenbestand der Freilassung ‘würdig‘ waren¹⁰⁶. Der Auffassung, daß man richtigerweise diejenigen unter den Sklaven zur Freilassung auswählen sollte, die dafür geeignet seien, korrespondierte mit jener Ordnungsvorstellung, die traditionell für letztwillige Zuwendungen allgemein galt und in einigen sabinianischen Texten noch in der klassischen Zeit nachzuweisen ist: Sie sollten richtigerweise an denjenigen erfolgen, der sie gewissermaßen ‘verdient’ hatte¹⁰⁷. Da es zumeist um Freilassung zum Bürgerrecht ging, sollte es aus Sicht der Gemeinschaft um solche Verdienste gehen, die darauf hindeuteten, daß der Sklave eine gute Eingliederung erwarten ließ.

Und tatsächlich lagen im Falle der Freilassung eines Sklaven vielfach integrationsbegünstigende Umstände vor: Der Sklave lebte schon lange in der aufnehmenden Gesellschaft. Er kannte die Verhältnisse, wollte sich anpassen, übernahm die Normen der Bürger und schottete sich nicht in einer Parallelgesellschaft ab. Daß Freigelassene eine Befolgung gesellschaftlicher Normen verinnerlicht hatten, erweist sich an Grabinschriften, in denen sie genau dies als ihre Lebensleistung herausstellten. Ein M. Hostilius Dicaeus äußerte sich in seiner Grabinschrift zufrieden damit, zeitlebens in keinerlei Rechtsstreit verwickelt worden zu sein¹⁰⁸. Ein C. Gargilius Haemon verwies darüber hinaus

¹⁰⁶ Der Gedanke der Verknüpfung von zahlenmäßiger Beschränkung und Auswahl tritt auch im Hinblick auf die Vermittlung des Bürgerrechts an *latini Iuniani* auf. Vgl. Plin. *ep.* 10.104 s.

¹⁰⁷ Die Vorstellung, daß ein Testator über seinen Nachlaß nicht völlig frei und ungebunden zu disponieren habe, sondern in gewissenhafter Ausrichtung an bestimmten Vorgaben, dürfte einer älteren, auf das zivile Erbrecht der Republik zurückgehenden und für Q. Mucius und Sabinus belegten Auffassung entstammen, nach der ein Erwerb durch Erbeinsetzungen und Vermächtnisse nicht als zufällige Vermögensmehrung, sondern als gleichsam verdient und geschuldet anzusehen war, und die im Rahmen einer Katene aus spätklassischen Texten überliefert ist. Vgl. D. 17.2.9-11 (Ulp. 30 *ad Sab.*): *Nec adiecit Sabinus hereditatem vel legatum vel donationes mortis causa, fortassis haec ideo, quia non sine causa obveniunt, sed ob meritum aliquod accedunt* (Paul. 6 *ad Sab.*): *et quia plerumque vel a parente vel a liberto quasi debitum nobis hereditas obvenit*: (Ulp. 30 *ad Sab.*): *et ita de hereditate legato donatione Quintus Mucius scribit*. In der Testamentserrichtung wird insoweit nicht die Verwirklichung privatautonomer Gestaltungsfreiheit, also letztlich der freien Willkür des Testators gesehen, sondern die Schaffung einer an rechtlichen Vorgaben, sittlichen Pflichten und gesellschaftlichen Erwartungen ausgerichteten Ordnung. Vgl. M. Avenarius, *Formularpraxis römischer Urkundenschreiber und ordo scripturae im Spiegel testamentrechtlicher Dogmatik*, in M. Avenarius, R. Meyer-Pritzl, C. Möller (a. c. di), *Ars Iuris. Festschrift für Okko Behrends zum 70. Geburtstag*, Göttingen 2009, 38.

¹⁰⁸ *Inscriptiones Italiae* X 5.300 (Brixia): [...] *In ius me vocavit nemo, ad iudicem nemo. Tu qui stas et legis, si hoc optimum non est, dic, quid melius sit.* [...] («Vor den Prätor hat mich niemand geladen, vor den Geschworenen niemand. Du, der du stehst und liest: Wenn das nicht das Beste ist, sag, was besser ist.»). Es dürfte sich zugleich um eine Anspielung auf das Cognomen des Verstorbenen gehandelt haben: ‘Dicaeus’ (Δίκαιος) entspricht ‘Iustus’.

darauf, soweit es ihm möglich war, in jeder Hinsicht redlich gewesen zu sein¹⁰⁹.

Die Rationalität, daß die Freiheit nicht beliebig vergeben wurde, sondern an denjenigen, der sich ihrer als würdig erwiesen hatte, war Grundlage für die Wahrnehmung der Freilassung als Ergebnis eigener Leistung, wie sie vielfach belegt ist. Die Freilassung, die aufgrund besonderer Bewährung zugestanden worden war, mußten die Begünstigten nicht einfach als Gnadentat oder Folge von Zufall verstehen; sie durften sie vielmehr als verdient wahrnehmen. Die Freigelassenen waren insoweit 'self-made men', wie in Petronius' Figur Trimalchio karikiert und durch zahlreiche Grabinschriften gut belegt ist. Diese Selbstwahrnehmung mochte zu weiterer Leistung motivieren.

Wenn die Bindung an eine Familie im Falle des Freigelassenen dessen Eignung zur Integration begünstigt, begegnet hier derselbe Gedanke, der in älterer Zeit der Aufnahme des freien, zugewanderten Neubürgers als *cliens* eines Alteingesessenen zugrunde gelegen habe dürfte. Das Patronatsverhältnis fordert die Bewährung des neuen Bürgers zunächst in einem privaten Kontext und dient damit indirekt Gemeinschaftsinteressen. Den Weg in die Gesellschaft über den Anschluß an Familien beschreibt (kritisch) auch der bereits genannte, bei Juvenal auftretende Fremdenfeind (*sat.* 3.71-72):

Esquilias dictumque petunt a vimine collem, | viscera magnarum domuum dominique futuri.

«Sie streben nach dem Esquilin und dem viminalischen Hügel als Lieblinge großer Häuser und künftige Herren.»

IX. Schluß

Unabhängig vom ethnischen oder kulturellen Hintergrund eines Sklaven bestanden für dessen Integration als Freigelassener besonders gute Aussichten, wenn er sich aufgrund von Tüchtigkeit, Loyalität, persönlicher Reife und Vertrautheit mit den in der römischen Gesellschaft geltenden Verhaltensanforderungen für eine Angliederung an die Familie im Rahmen des Patronatsverhältnisses zu eignen versprach. Dies prüfte der *dominus* in seinem eigenen Interesse vor der Freilassung. Seit die Freilassung mit dem Bürgerrechtserwerb einherging, betraf der an sich private Vorgang die Allgemeinheit. Die in augusteischer Zeit ergangenen Freilassungsbeschränkungen führten bestimmte Höchstgrenzen und

¹⁰⁹ *CIL*. VI 8012 (Rom): [...] *Vixi quam diu potui sine lite sine rixa sine controversia sine aere alieno. amicis fidem bonam praestiti.* [...]. («Solange ich konnte, habe ich ohne Prozesse gelebt, ohne Streit, ohne Konflikt, ohne Schulden; den Freunden habe ich gute Treue gewahrt.»).

Altersvoraussetzungen ein, um die Eigentümer auf diesem Wege mittelbar zu einer verantworteten Entscheidung zu nötigen. Die Vornahme der kritischen Prüfung, ob der jeweilige Sklave die Freilassung rechtfertigte, war insofern nichts Neues, als sie auch zuvor in der Verantwortung der Privaten gelegen hatte. Nur war ihnen diese Aufgabe nicht von Staats wegen zugewiesen worden. Es dürfte sich hier um einen Aspekt einer im frühen Prinzipat auftretenden Tendenz zur Einvernahme der Familie für Interessen des Staates handeln¹¹⁰. Was der *pater familias* zuvor in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Familie getan hatte, das tat er nun auch für die Gemeinschaft der Bürger.

Martin Avenarius
Universität zu Köln
martin.avenarius@uni-koeln.de
orcid 000-0002-3352-0630

¹¹⁰ Avenarius, *Vom théâtre* cit. 89-121.

